

Bericht

Drucksache BER/13/01028

Federführend: Referat 7 (007)
Berichtersteller: Max Weinkamm, berufsm. Stadtrat
Datum: 23.09.2013

Beratungsfolge		Status
11.12.2013	Allgemeiner Ausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Gesundheit	Öffentlich
19.12.2013	Stadtrat Augsburg	Öffentlich

Hinweis auf einschlägige Vorgänge

Drucksachen-Nr. Vorgang

**Kommunale Kriminalprävention;
Gesamtkonzept zur Verbesserung der Situation der Prostituierten in Augsburg
Anträge der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2012 und 08.05.2013**

Gesamtkosten: keine

Bericht

Es wird auf den beigegeführten schriftlichen Bericht des Kriminalpräventiven Rates vom 23.09.2013 verwiesen.

Anlagen

Bericht Gesamtkonzept zur Verbesserung der Situation der Prostituierten in Augsburg

Anlage 1 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 2 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 3 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 4 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 5 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 6 zu Gesamtkonzept Prostitution

Anlage 7 zu Gesamtkonzept Prostitution

Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2012

Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.05.2013

Datum	Referat	Referatsleiter	Unterschrift
10.10.2013	Referat 7	Max Weinkamm, berufsm. Stadtrat	

Bericht

Kommunale Kriminalprävention;
Gesamtkonzept zur Verbesserung der Situation
der Prostituierten in Augsburg

Anträge der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN vom 25.10.2012 und 08.05.2013



*Gemeinsam
für mehr
Sicherheit.*

Konzept „Verbesserung der Situation der Prostituierten in Augsburg“

1. Überblick über die Problematik

1. 1 Ausgangslage

Die Verhältnisse im Prostitutionswesen haben sich seit 2001 grundlegend geändert.

Verantwortlich dafür sind zum einen die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter anderem durch Einführung des Prostitutionsgesetzes 2002 und des Infektionsschutzgesetzes, sowie der Wegfall relevanter Straftatbestände.

Zum anderen trägt auch die EU-Osterweiterung dazu bei. Diese hatte einen massenhaften und unkontrollierten Zustrom von Prostituierten aus diesen Ländern zur Folge.

Die Situation der in der Prostitution tätigen Frauen hat sich dadurch seither gravierend verschlechtert.

Unter anderem entstand dadurch ein Ungleichgewicht zwischen der Rechtsposition der Bordellbetreiber und der der Prostituierten zu Lasten der Frauen.

Erscheinungsformen der Prostitution:

Prostitution wird von verschiedenen Frauentypen ausgeübt. Entsprechend unterschiedlich ausgeprägt sind deren Möglichkeiten, sich in ihrem Erwerbsumfeld zu behaupten. In grober Unterscheidung lassen sich Prostituierte in drei Gruppen einordnen:

- *Die tatsächlich selbständigen, selbstbewussten, durchsetzungsfähigen Frauen, die die Prostitutionstätigkeit als lukrative Verdienstmöglichkeit nutzen und als Dienstleistungsunternehmerinnen eigenorganisiert sind. Sie hatten weder unter den früheren Rahmenbedingungen, noch in der aktuell geltenden Situation Probleme mit den häufig anzutreffenden kriminellen Begleiterscheinungen im Umfeld der Prostitutionsszene. Sie sind keine Opfertypen und kommen in aller Regel ohne staatliche Hilfe bzw. polizeilichen Schutz zurecht.*
- *Die klassischen Menschenhandelsopfer, die von Dritten mit zumeist deutlich erkennbarem Zwang gegen ihren Willen in der Prostitution gehalten und ausgebeutet werden. Werden solche Sachverhalte den Behörden bekannt, ist der weitere Ermittlungsverlauf relativ einheitlich, und insbesondere die Opferbetreuung ist inzwischen in gewissem Maße standardisiert.*
- *Die bei oberflächlicher Betrachtung scheinbar freiwillig und selbständig arbeitenden Frauen, die auch meist in regulären Bordellen anzutreffen sind. Dazu gehören Frauen, die die Prostitution nur wegen einer finanziellen Notlage oder einer sonstigen Zwangslage begannen. Ebenso aber auch solche, die aus blinder Liebe zu einem Mann in diese Situation gerieten.*

(Quelle: Helmut Sporer, Prostitution – Der Augsburger Weg, Kriminalistik 4/2010, vollständiger Artikel siehe Anlage 1)

1.2 Situation in Augsburg

Im Großraum Augsburg leben insgesamt ca. 600 000 Einwohner. Augsburg ist in einem weiten Umkreis die einzige Stadt, in der die Prostitution erlaubt ist, und hat demzufolge für Interessierte ein großes Einzugsgebiet. Die nächsten Städte mit einer legalen Prostitutionsszene sind Ulm, München, Kempten und Nürnberg.

Die Zahl der Prostituierten hat sich die letzten 10 Jahre um ca. 30 Prozent erhöht.

Es halten sich ständig zwischen 600 und 700 Prostituierte in der Stadt auf, wobei eine hohe Fluktuation zu beobachten ist. Per anno sind deshalb in Augsburg ca. 1500 – 2000 Prostituierte temporär aufhältlich.

Derzeit sind die Prostituierten verteilt auf elf Bordelle mit Club- oder FKK-Charakter sowie ca. 130 Wohnungsbordelle.

Die über viele Jahre hinweg insgesamt unauffällige Straßenprostitution wurde im Januar 2013 verboten, nachdem dort die Situation eskalierte. Ausländische organisierte Zuhältergruppen hatten Straßen im Industriegebiet bevölkert und sich mit rüden Methoden bekämpft. Dabei waren schwerste Straftaten zu verzeichnen.

Nicht nur bei der Straßenprostitution hat sich im Rotlichtmilieu in Augsburg die Sicherheitslage dramatisch verschärft, was sich u. a. in einer Vielzahl von Menschenhandelsfällen zeigt. Allein die vergangenen fünf Jahre wurden in Augsburg 13 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel und Zuhälterei mit insgesamt 63 Opfern geführt und dabei 47 einschlägige Straftäter zu teils langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die überwiegende Anzahl der Opfer von Menschenhandel kam dabei aus südosteuropäischen EU-Ländern.

1.3 Lebenswelt der Prostituierten:

„Im Unterschied zu anderen Dingen, die Menschen für Menschen erbringen, ist Sexualität ein zutiefst intimer Akt und untrennbar mit dem Kern der Persönlichkeit verbunden... Prostitution erzwingt von der Frau ein Höchstmaß an körperlicher Intimität bei gleichzeitiger maximaler emotionaler Distanz und innerer Unbeteiligung...“

Zu uns kommen Frauen und sagen: „Ich fühle mich wie eine öffentliche Toilette“, „Ich werde nie wieder lachen können“; Ich bin hier gestorben“. Egal, wo die Frauen leben und arbeiten, die Raumausstattung, die Rahmenbedingungen der Prostitutionstätigkeit sind kein Thema, wenn die Frauen Hilfe suchen. Thematisiert wird immer die Prostitution selbst, die so zerstörerisch wirkt. Und das unabhängig davon, ob sich die Frau im Edel-Escort oder in einer heruntergekommenen Absteige anbieten muss“

(Quelle: Sabine Constabel, Gesundheitsamt Stuttgart, Sozialdienst für Prostituierte, 24.6.13, Hearing vor dem Rechtsausschuss des Bundestages, siehe Anlage 2)

- Entgegen Äußerungen von Bordellbetreibern und einiger Prostituiertenvertretungen muss klar festgehalten werden, dass durch Ausübung von Prostitution niemals Reichtum zu verdienen ist, sondern zum Großteil von Ausbeutung gesprochen werden muss. Nur vereinzelt sind Frauen anzutreffen, welchen durch Prostitutionsausübung ein selbstbestimmtes Leben mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit gelang. Vor allem im Migrantinnenbereich ist festzustellen, dass gerade junge Frauen zwischen 18 und 25 Jahren in der

Armutspstitution ihren Körper unter Regie eines Zuhälters bzw. ausbeuterischen Bedingungen verkaufen (müssen). Das wenige Geld, das übrig bleibt, wird zur Familie nach Hause geschickt.

- Durch den Wegfall der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung sind der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten Tür und Tor geöffnet. Das Argument, dass Kondompflicht besteht, kann nicht gelten, denn nicht selten werden die Frauen angewiesen, keine Kondome zu verwenden.
- Aus Angst vor ihren Zuhältern schweigen viele Prostituierte über ihre Arbeitssituation; aus bitteren Erfahrungen im Herkunftsland besteht auch kein Vertrauen zur Polizei. Dass nicht regelmäßig beim Gesundheitsamt vorgesprochen werden muss, hat ferner zur Folge, dass die Prostituierten keinen geschützten Raum mehr haben, um ggf. über ihre Notlage zu berichten.
- Hinzu kommt, dass viele der Frauen häufig ihren Einsatzort wechseln. Sie unterliegen keinerlei Anmeldepflichten. Manche Frauen wissen oft nicht einmal, in welcher Stadt sie sich gerade befinden. Die Begleiter, Hintermänner oder Zuhälter sind bestrebt, dass die Frauen keinerlei Verbindung zur Außenwelt haben. Dies wird auch durch die Schaffung eigener Infrastrukturen wie betriebseigenen Kantinen, Einkaufsservice etc. herbeigeführt. Deshalb ist ein Kontakt zur Polizei oder einer sozialen Beratungsstelle meist schwer möglich.
- Die Einführung des Prostitutionsgesetzes hat unter anderem zur Folge, dass der Betrieb von Großbordellen wesentlich erleichtert ist. Die Zunahme von Bordellen mit FKK- oder Flatratecharakter ist ein Indiz dafür. Deutschland hat die liberalste Regelung für Prostitution in ganz Europa. Dazu kommt, dass Prostitution in Teilen der Bevölkerung gesellschaftsfähig geworden ist.
- Die Möglichkeiten der Strafverfolgung sind insbesondere durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes inzwischen deutlich eingeschränkt. Hinzu kommt, dass in diesem Deliktsbereich die Einleitung von Ermittlungsverfahren generell sehr schwierig ist, weil Zuhälter ihre Opfer zu falschen Aussagen zwingen oder Angehörige bedrohen. Derzeit ist eine Verurteilung wegen Menschenhandels oder Zuhältereie in der Regel nur möglich, wenn die Opfer vor Gericht aussagen. Deren Zeugenaussagen stellen meist das alleinige oder primäre Beweismittel dar.

2. Ursachenanalyse:

2.1 Wegfall bzw. deutliche Verschlechterung der Eingriffs-, Kontroll- und Strafverfolgungsmöglichkeiten der Behörden

Mit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 haben sich die Möglichkeiten zur Aufdeckung von milieutypischen Straftaten wie auch die Strafverfolgungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert.

2.2 Wegfall der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung für Prostituierte

Im Jahr 2001 wurden das Bundesseuchengesetz und das Geschlechtskrankheitengesetz abgeschafft und stattdessen das Infektionsschutzgesetz eingeführt. Hierdurch ist die verpflichtende regelmäßige Gesundheitsuntersuchung für Prostituierte weggefallen.

2.3 Liberalisierung der Prostitution

Eine Querschnittsstudie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg aus dem Jahr 2013 belegt, dass legale Prostitution den Menschenhandel fördert.

In Ländern ohne gesetzliches Prostitutionsverbot wird demnach Menschenhandel in einem größeren Umfang registriert als in Ländern, in denen Prostitution verboten ist. Die Wissenschaftler aus Heidelberg, London und Marburg wollten mit ihrer Analyse herausfinden, ob legale Prostitution zu mehr oder zu weniger Menschenhandel in den betreffenden Ländern führt. „Es wird oft angenommen, dass legaler käuflicher Sex den Menschenhandel reduzieren könnte, da dann mehr legal in einem Land lebende Prostituierte zur Verfügung stehen. Unsere Studie deutet jedoch auf das Gegenteil“, erläutert Axel Dreher. „Die Daten zeigen, dass in Ländern, in denen die Prostitution nicht gesetzlich verboten ist, mehr Fälle von Menschenhandel erfasst werden.“ Einen möglichen Grund sehen die Wissenschaftler darin, dass weniger strenge Prostitutionsgesetze zu einer Ausweitung der Prostitution führen, wodurch auch die Zahl der zwangsweise in diesem Land arbeitenden Prostituierten zunimmt.

(Quelle: Pressemitteilung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 27.05.2013, siehe Anlage 3)

3. Ziele:

Die folgenden Ziele zur Verbesserung der Situation der Prostituierten, nämlich

- a) Stärkung der persönlichen und rechtlichen Stellung der Prostituierten
- b) Transparenz der Arbeitsbedingungen
- c) Einführung von Mindeststandards
- d) Schwächung der Profiteure

sollen durch die unter Punkt 4 genannten Maßnahmen erreicht werden.

4. Lösungsvorschläge:

Ausgehend von den verschiedenen Gesetzgebungskompetenzen und Verwaltungszuständigkeiten sind die nachfolgenden Lösungsvorschläge entsprechend der verschiedenen Ebenen strukturiert.

4. 1 Bundesebene:

- **Abschaffung des im ProstG verankerten Weisungsrechts**
Die Prostitution kann wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht mit anderen geschäftlichen Bereichen verglichen werden. Dazu gibt es mittlerweile einen großen gesellschaftlichen Konsens. Konsequenterweise können deshalb Regelungen aus dem sonstigen Erwerbsleben nicht generell für die Prostitution übernommen werden. Prostitution darf also künftig nur als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden können, und dies sowohl in Bezug auf den Rechtsstatus wie auch bei der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit. Die besondere Tätigkeit als Prostituierte lässt deshalb auch kein „eingeschränktes Weisungsrecht“, wie es derzeit in § 3 ProstG verankert ist, zu. Diese Regelung ist primär verantwortlich für die derzeitigen Missstände. Sie liefert die Frauen dem Willen der Bordellbesitzer, der Zuhälter und Geschäftemacher aus, ohne dass Polizei und Justiz wirksam eingreifen können. Die Dispositionsfreiheit der Frauen über ihren eigenen Körper wird dadurch empfindlich eingeschränkt. Dieser Zustand tangiert die Menschenwürde. Die

Frauen müssen künftig per Gesetz wieder wirksam gegen dirigistische Einflüsse seitens der Nutznießer der Sexbranche geschützt werden.

- **Anhebung der Altersgrenze auf 21 Jahre**

Das Mindestalter zur Ausübung der Prostitution muss mindestens auf 21 Jahre angehoben werden. Derzeit dürfen bereits 18jährige in der Prostitution tätig sein. In diesem Alter sind vielen jungen Menschen die Konsequenzen für diesen Schritt noch nicht ausreichend bewusst. Sie lassen sich erfahrungsgemäß leicht manipulieren. Die Mehrzahl der erkannten Opfer von Menschenhandel ist jünger als 21 Jahre. Verschiedene Nachbarländer, z. B. die Niederlande, haben deshalb die Altersgrenze bereits auf 21 Jahre angehoben.

- **Einführung einer regelmäßigen, verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung, gekoppelt mit sozialer Beratung**

Die Abschaffung der verpflichtenden regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung für Prostituierte zum 01.01.2001 – übrigens gegen das ausdrückliche Votum der Prostituierten – hat zu besorgniserregenden Auswirkungen geführt. Nur ein sehr geringer Anteil der Frauen lässt sich derzeit noch untersuchen. Parallel dazu sind hier mittlerweile überwiegend Frauen aus Südosteuropa in der Prostitution tätig. Sie kommen – teils schon infiziert – aus diesen sog. Hochprävalenzländern für die typischen sexuell übertragbaren Krankheiten (STI). Zudem werden von Freien vermehrt ungeschützte Sexualpraktiken gefordert. Derzeit ist der Kondomzwang in der Prostitution nur in Bayern gültig, jedoch nicht sanktioniert und somit in der Praxis wirkungslos. Die Ergebnisse einer Studie des Robert-Koch-Institutes aus dem Jahr 2008 zum erhöhten Infektionsrisiko sind in Anlage 4 beigelegt. Ein verbindlicher und wirksamer Kondomzwang stärkt die Position der Prostituierten. Eine regelmäßige Pflichtuntersuchung durch das Gesundheitsamt schützt sowohl die Frauen als auch die Freier vor Infektionen. Für viele Prostituierte ist der Besuch beim Gesundheitsamt die einzige Möglichkeit, den internen Kreislauf von Arbeiten und Schlafen im Bordell zu unterbrechen und soziale Beratung in Anspruch nehmen zu können.

Viele Prostituierte, vor allem „Armutprostituierete“ aus Osteuropa, sind unzureichend über ihre Rechte und Pflichten und die gesundheitlichen Risiken ihrer Arbeit informiert. Bei einem Pflichttermin vor Arbeitsbeginn und in regelmäßigen Abständen könnten im Rahmen der Gesundheitsberatung entsprechende Informationen vermittelt und auf weitere Angebote der Gesundheitsämter und der Beratungsstellen, wie z. B. auch durch Ausstiegsberatung, hingewiesen werden. Den bisher kaum erreichbaren und möglicherweise von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution betroffenen Personen könnte auf diesem Wege Beratung und Hilfe zuteil werden.

- **Regelung in eigenständigem Gesetz statt im Gewerberecht**

„Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere“, erkannte die frühere Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen zutreffend. Diesem Gedanken folgend bedarf es für die Prostitution einer spezifischen Lösung. Eine Regelung innerhalb der bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen würde dem Wesen der Prostitution nicht gerecht (aus Helmut Sporer, Prostitution – Der Augsburger Weg, Kriminalistik 4/2010, vollständiger Artikel siehe Anlage). Nur in einem eigenständigen Gesetz kann für die speziellen Belange dieses Bereichs ein spezifisches, abgestimmtes Gesamtkonzept verankert werden. Bereits jetzt

sind verschiedene Erwerbsbereiche (freie Berufe etc.) außerhalb der Gewerbeordnung geregelt. Alternativ zu einer auf Bundesebene anzustrebenden Regelung („Prostitutionsregelungsgesetz“) ist auch eine Ermächtigung der Länder bzw. Kommunen denkbar. Detaillierte Ausführungen zu Inhalten einer solchen Vorschrift können der in der Anlage 5 befindlichen Stellungnahme von Herrn Helmut Sporer zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten, Bundestags-Drucksache 17/13706 vom 21.06.2013 entnommen werden.

○ **Erlaubnispflicht für Bordellbetriebe**

Derzeit brauchen Bordellbetriebe keine Genehmigung. Nachbarschutz ist lediglich aus baurechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Milieuspezifische Auswirkungen können nicht zur Versagung führen. Deshalb muss der Betrieb eines Bordells künftig einer Konzessionspflicht unterstellt werden.

Momentan kann jeder Zuhälter oder wegen Menschenhandel verurteilte Straftäter ein Bordell eröffnen und führen. Parallel dazu ist aber gerade in diesem Milieu die Strohpersonenproblematik zu beachten und zu regeln. Bereits aktuell sind vielfach unauffällige Personen als Geschäftsführer in Bordellbetrieben vorgeschoben, während die tatsächlichen und milieuerfahrenen Entscheidungsträger im Hintergrund agieren.

○ **Anmeldepflicht für Prostituierte**

Gegenwärtig ist die überwiegende Anzahl der Prostituierten in Deutschland in keiner Weise registriert, weder bei Meldeämtern noch bei Gesundheits- oder Finanzämtern oder anderen behördlichen Stellen. Offiziell gibt es diese Frauen gar nicht. Sie sind daher völlig schutzlos.

Eine Anmeldepflicht für Prostituierte bei den kriminalpolizeilichen Fachdienststellen ist daher unverzichtbar und schafft ein Mindestmaß an Transparenz und Übersicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Mit der Anmeldung erhalten Prostituierte persönliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten und haben gleichzeitig eine vertrauenswürdige Anlaufstelle, falls sie in Bedrängnis geraten. Zudem können potentielle Opfer von Menschenhandel so wesentlich besser erkannt werden. Eine Anmeldepflicht wirkt somit in mehrfacher Hinsicht präventiv.

- **Änderung der Straftatbestände**

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass eine Verurteilung wegen Menschenhandels in der Regel die Aussage der Prostituierten erfordert und daher oftmals sehr schwierig ist. Viele Opfer sind eingeschüchtert und haben Angst. Durch Änderung der Straftatbestände mit dem Ziel der Vorverlagerung der Strafbarkeit im Wesen eines unechten Unternehmensdeliktes soll eine Verfolgungserleichterung erzielt werden.

Dabei müssen objektiv ambivalente Handlungen, z. B. Vermittlung von Prostituierten an Bordelle, Fahrdienste etc. unter Strafe gestellt werden, wenn der Täter mit diesen Handlungen bestimmte deliktische Absichten (Kontrolle, Ausbeutung der Prostituierten) verfolgt.

Frankreich hat diesem Gedanken Rechnung tragend bereits eine Änderung des Straftatbestands beschlossen.

4.2 Landesebene:

- **Erlass eines Prostitutionsregelungsgesetzes**

Eine Regelung innerhalb der bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen würde dem Wesen der Prostitution nicht gerecht. Nur in einem eigenständigen Gesetz kann für die speziellen Belange dieses Bereichs ein spezifisches, abgestimmtes Gesamtkonzept verankert werden. Bereits jetzt sind verschiedene Erwerbsbereiche (freie Berufe etc.) außerhalb der Gewerbeordnung geregelt. In einem Prostitutionsregelungsgesetz ist der Betrieb einer Prostitutionsstätte allgemein, die Erlaubnispflicht und betriebs- und betreiberbezogene Genehmigungsfähigkeit, Erlaubnisversagungs- und Erlaubniswiderrufsgründe sowie Möglichkeiten, Auflagen durch die Behörden zu erlassen, die Geschäftsbeziehung zwischen Betreiber, Beschäftigten und Dienstleistenden und deren Verpflichtungen Behörden gegenüber, Kontrollbefugnisse der Sicherheitsbehörden und Auskunftspflichten sowie Bußgeldbewehrung bei Verstößen zu regeln. Als Orientierung könnte hier das im Entwurf befindliche Bremische Prostitutionsstättengesetz dienen (siehe Anlage 6).

- **Modifizierung der Hygieneverordnung**

Derzeit ist in Bayern zwar ein Kondomzwang für Prostituierte und Freier gültig (§ 6 der bayerischen Hygieneverordnung), der jedoch nicht sanktioniert und somit in der Praxis wirkungslos ist.

Eine Bußgeldbewehrung kann dem abhelfen. Zwar sind Verstöße gegen die Kondompflicht schwer nachzuweisen, doch stärkt eine sanktionierte Vorschrift die Position der Prostituierten gegenüber ihren „Arbeitgebern“ und Freiern.

Die Hygieneverordnung in der derzeit aktuellen Fassung ist als Anlage 7 beigefügt.

4.3 Kommunale Ebene:

- **Erlaubnispflicht für Prostituierte und Bordellbetriebe**

Eine intensive Prüfung der Rechtsgrundlagen ergab, dass derzeit keine Ermächtigungsgrundlage für Kommunen besteht, eine eigenständige Prostitutionsregelungsverordnung zu erlassen wie in Punkt 4.2 beschrieben.

- **Verpflichtende Gesundheitsuntersuchung**

Wie bei der Erlaubnispflicht ist auch hier zunächst auf Bundesebene eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Zu berücksichtigen ist, dass diese (ohne Zweifel) sehr effektive Maßnahme zur Vorbeugung der Verbreitung ansteckender Erkrankungen eine Personalmehrung beim Gesundheitsamt erfordern wird.

- **Mobile, spezialisierte Milieu-SozialarbeiterInnen**

Die Stadt Stuttgart setzt bereits erfolgreich auf den Einsatz spezialisierter Milieu-MitarbeiterInnen. Da dort eine Vielzahl von Prostitutionsstätten in räumlicher Konzentration in der Altstadt angesiedelt, also auf ein sehr begrenztes Gebiet verteilt, sind, wurde dort eine feste Anlaufstelle in Form eines Beratungscafes eingerichtet.

In Augsburg sind die Bordelle dagegen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, weshalb sich ein mobiler Einsatz der SozialarbeiterInnen anbieten würde. Ein Schutzraum direkt außerhalb des Bordells macht die MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes von diesen unabhängig und gibt den Klientinnen ein höheres Maß an Sicherheit und Vertrauen. Deshalb ist für Beratungs- und Untersuchungsangebote der Einsatz eines Kleinbusses zweckmäßig, der außerhalb der Betriebe abgestellt wird. Aufgabe der SozialarbeiterInnen sollte unter anderem auch eine professionelle Ausstiegsberatung sein.

- Broschüre mit lokalen Beratungsangeboten

Eine Broschüre, die lokale Beratungsangebote mehrsprachig darstellt, würde die Arbeit des mobilen Beratungsteams unterstützen. Die Erstellung ist jedoch nur sinnvoll, wenn MilieusozialarbeiterInnen zum Einsatz kommen, da ansonsten nur schwer Kontakt zu den Prostituierten herzustellen ist. Wie oben ausgeführt, werden bislang die wenigsten Frauen heute im Gesundheitsamt vorstellig oder haben die Möglichkeit, das Bordell zu verlassen.

- Einführung psychosozialer Beratungsstellen

Um die teils traumatischen Erlebnisse in der Prostitution aufarbeiten zu können, sollte neben dem Einsatz von Sozialarbeitern, die den Frauen beistehen, psychosoziale Beratung stattfinden.

- Sperrbezirke:

Die über viele Jahre hinweg insgesamt unauffällige Straßenprostitution in Augsburg wurde im Januar 2013 verboten, nachdem dort die Situation eskalierte. Diese Maßnahme hat die mit einem Straßenstrich verbundenen Problematiken gelöst. Rechtsmittel gegen die Sperrbezirksverordnung wurden nicht eingelegt.

Von einer flächendeckenden Einschränkung von Bordellen und Wohnungsprostitution ist allerdings abzuraten, da sie die Ansiedlung großer Betriebe in den Gebieten, die Prostitutionsstätten erlauben, fördern würde. In ausgewählten Gebieten (Wohngebiete, in Schul- und Kindergartennähe) ist der Ausschluss durch Festsetzungen in Bebauungsplänen möglich.

- Präventionsangebote an Schulen:

Aufklärungsmaßnahmen an Schulen, die Jugendliche die oft verborgenen Zwänge und die menschenunwürdige Behandlung von Frauen in der Prostitution nahebringen, sollen junge Männer sensibilisieren und ihnen helfen, Verantwortung zu übernehmen, die Menschenwürde von Prostituierten zu achten und auf den Kauf von Frauen zu verzichten.

Soweit im Konzept auf Frauen Bezug genommen wird, ist dennoch bewusst, dass Prostitution grundsätzlich beide Geschlechter betrifft.

Die Anträge der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2012 und vom 08.05.2013 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

An der Konzepterstellung haben mitgewirkt:

- Frau Dr. Gita Kejzlar-Lisy, Gesundheitsamt Augsburg
- Frau Diana Schubert, Geschäftsführung Kriminalpräventiver Rat
- Herr Sven Sosna, Ordnungsreferat
- Frau Barbara Soukup, Gesundheitsamt Augsburg
- Herr Helmut Sporer, KPI Augsburg
- Frau Soni Unterreithmeier, SOLWODI Augsburg

An den Beratungen haben teilgenommen:

- Frau Daniela Lichti-Rödl, Staatsanwaltschaft Augsburg
- Frau Dr. Tanja Horvath, Landgericht Augsburg

gez.

Max Weinkamm
berufsmäßiger Stadtrat

Prostitution – Der Augsburger Weg

Menschenwürde und Selbstbestimmung als zentrale Kriterien einer notwendigen Neuregelung

Von Helmut Sporer

Das Prostitutionswesen hat in den letzten Jahren durch diverse gesetzliche Neuregelungen grundlegende Änderungen erfahren. So wurde im Jahr 2001 die Pflicht zu regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen ebenso abgeschafft wie im Jahr 2002 der strafrechtliche Tatbestand „Förderung der Prostitution“.¹ Neu eingeführt wurde 2002 dagegen das Prostitutionsgesetz (ProstG) mit seiner Strahlkraft auf viele Bereiche der Prostitution. Nicht unterschätzt werden darf auch die Erweiterung der EU nach Osten und Südosten zum 1.5.2004 und 1.1.2007, welche infolge der Freizügigkeitsregelungen für die Beitrittsstaaten die Prostitutionsszene, nicht zuletzt durch neue Billigkonkurrenz, stark beeinflusst hat.

In den Neuerungen sind manche gut gemeinten Ansätze zu finden, doch insgesamt haben sich die Änderungen nicht bewährt. Im Ergebnis ist die Gesamtsituation für Prostituierte heute schlechter als vor den genannten Neuregelungen.²

Unstrittig haben Prostituierte eine schwache Position auf einem schwierigen, aus vielerlei Gründen umstrittenen Terrain. Deshalb wird vereinzelt auch vorgeschlagen, die Prostitution zu verbieten oder gar abzuschaffen.³ Das wäre aber völlig realitätsfern und falsch, denn Prostitution gab es schon immer und wird es immer geben, egal welche gesetzlichen oder gesellschaftlichen Regeln herrschen.

Dringend geboten ist aber eine Neuregelung dieses Bereichs, der den Betroffenen tatsächlich ein Arbeiten unter menschenwürdigen Bedingungen unter dem Schutz des Rechtsstaates ermöglicht. Dazu bedarf es klarer Regeln, die nicht nur in der Theorie überzeugen, sondern auch in der Praxis umsetzbar sind und die

Position der Prostituierten tatsächlich verbessern.

Überlegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Aus einer Reihe praktischer Erfahrungen vor und nach den gesetzlichen Änderungen, aus vielen Gesprächen mit den letztlich Betroffenen, nämlich den Prostituierten, und aus den Erfahrungen zahlreicher strafrechtlicher Ermittlungsverfahren entwickelten sich Überlegungen, wie sich Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Prostituierte erreichen lassen könnten. Diese Überlegungen wurden unter dem Begriff „Augsburger Weg“ zusammengefasst und zur Umsetzung vorgeschlagen.

Erscheinungsformen der Prostitution

Prostitution wird von verschiedenen Frauentypen ausgeübt. Entsprechend unterschiedlich ausgeprägt sind deren Möglichkeiten, sich in ihrem Erwerbsumfeld zu behaupten. In grober Unterscheidung

lassen sich Prostituierte in drei Gruppen einordnen⁴:

1. Die tatsächlich selbständigen, selbstbewussten, durchsetzungsfähigen Frauen, die die Prostitutionstätigkeit als lukrative Verdienstmöglichkeit nutzen und als Dienstleistungsunternehmerinnen eigenorganisiert sind. Sie hatten weder unter den früheren Rahmenbedingungen, noch in der aktuell geltenden Situation Probleme mit den häufig anzutreffenden kriminellen Begleiterscheinungen im Umfeld der Prostitutionsszene. Sie sind keine Opfertypen und kommen in aller Regel ohne staatliche Hilfe bzw. polizeilichen Schutz zurecht.
2. Die klassischen Menschenhandelsopfer, die von Dritten mit zumeist deutlich erkennbarem Zwang gegen ihren Willen in der Prostitution gehalten und ausgebeutet werden. Werden solche Sachverhalte den Behörden bekannt, ist der weitere Ermittlungsverlauf relativ einheitlich, und insbesondere die Opferbetreuung ist inzwischen in gewissem Maße standardisiert.
3. Die bei oberflächlicher Betrachtung scheinbar freiwillig und selbständig arbeitenden Frauen, die auch meist in regulären Bordellen anzutreffen sind. Dazu gehören Frauen, die die Prostitution nur wegen einer finanziellen Notlage oder einer sonstigen Zwangslage begannen. Ebenso aber auch solche, die aus blinder Liebe zu einem Mann in diese Situation gerieten, nachdem sie sich dazu überreden ließen, oder diejenigen, die sich in naiver Vorstellung in Verkennung der realen Verhältnisse zu diesem Schritt entschlossen, dann aber andere, nicht erwartete und nicht akzeptable Arbeitsbedingungen vorfinden, den Schritt zurück aber

Helmut Sporer, EKHK, Leiter Kommissariat 1, KPI Augsburg

nicht mehr schaffen und sich mit ihrem Schicksal abfinden. Diese Frauen haben meist eine schwache Persönlichkeit, sind oft labil, leicht beeinflussbar und im Geschäftsleben unerfahren. Parallel dazu gleiten sie aus diesen Gründen häufig und schnell in eine Alkohol- und Drogenproblematik ab.

Zu der dritten Gruppe, die zahlenmäßig mit Abstand am größten ist, gehören viele, die eigentlich nicht aus eigener, freier Entscheidung, sondern fremdbestimmt in die Prostitution gerieten. Vielfach sind hier auch Migrantinnen anzutreffen, die zwar grundsätzlich freiwillig arbeiten, aber doch unter dem Druck stehen, viel Geld verdienen zu müssen. Typische Hintergründe sind hier arme oder kranke Familienangehörige in der häufig südosteuropäischen Heimat. Diese besondere Abhängigkeit bzw. Duldsamkeit wird von Bordellbesitzern oftmals ausgenutzt. Solche Frauen arbeiten notgedrungen auch unter nicht akzeptablen Bedingungen.

Unter diesen Schein- oder Halbfreiwilligen finden sich auch die meisten Opfer. Sie werden ausgebeutet, zu Praktiken gedrängt, die sie bei wirklich freier Entscheidung ablehnen würden, oder sie sind wegen der Tätigkeit an sich und einer subjektiv empfundenen Alternativlosigkeit psychisch schwer belastet. Diese Opfer bewegen sich oft im Dugkelfeld von Statistiken, weil das Täterverhalten derzeit oft schwierig in Tatbestände zu fassen ist bzw. in einer rechtlichen Grauzone liegt,

Die meisten Opfer sind Schein- und Halbfreiwillige

oder weil die Opfer aus Angst oder Scham ganz einfach schweigen. Gerade diese Gruppe von Prostituierten würde von einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sehr profitieren.

„Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere“, erkannte die frühere Bundesfamilienministerin *Ursula von der Leyen* zutreffend.⁵ Diesem Gedanken folgend bedarf es für die Prostitution einer spezifischen Lösung. Eine Regelung innerhalb der bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen würde dem Wesen der Prostitution nicht gerecht.

Die Eckpunkte des „Augsburger Weges“

1. Ausübung der Prostitution nur als selbständige Erwerbstätigkeit

Die Ausübung der Prostitution ausschließlich als selbständige Erwerbstätigkeit ist

der zentrale Punkt dieses Konzepts. Nachdem die Prostitution nicht mit anderen geschäftlichen Bereichen verglichen werden kann, können Regelungen aus dem sonstigen Erwerbsleben nicht generell übernommen werden. Prostitution darf also nur als selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden können, und dies sowohl in Bezug auf den Rechtsstatus wie auch bei der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit.

Die besondere Tätigkeit als Prostituierte lässt deshalb auch kein „eingeschränktes Weisungsrecht“, wie in § 3 ProstG verankert, zu. Der intime Charakter dieser Tätigkeit kann mit keiner anderen Tätigkeit verglichen werden und darf auch nicht in Teilbereichen fremdbestimmt werden. Das wäre ein Verstoß gegen die Menschenwürde.⁶ Nicht umsonst ist die Intimsphäre in vielerlei anderen Rechtsbereichen besonders geschützt, man denke nur an die ärztliche Schweigepflicht oder das Verbot der Wohnraumüberwachung für den höchstpersönlichen intimen Lebensbereich. Demgegenüber verlagert § 3 ProstG dieses Grundrecht de facto auf die Ebene einer Arbeitsvertragsbestimmung.⁷

Deshalb ist hier die gesetzliche Unterbindung jeglicher Einflussnahme Dritter auf die Dispositionsfreiheit der Frauen der beste Schutz für die Prostituierten. Der Schutz der Intimsphäre muss im Gegensatz zur derzeitigen Lage unverhandelbar werden. Es genügt nicht, administrative Dinge wie hygienische Mindeststandards in Bordellen oder die Größe, Raumtemperatur und Ausstattung von Arbeitszimmern für Prostituierte verbindlich festzuschreiben.⁸ Da sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt, und politisch wird man hier auch breite Zustimmung erfahren. Nur wird dabei übersehen, dass den Prostituierten damit nicht wirklich geholfen ist.

Eine Prostituierte muss die Freiheit haben, jederzeit ihre Tätigkeit zu unterbrechen oder zu beenden. Die psychische Verfassung nach der Bedienung von 5 oder 10 Freiern hintereinander wird oft als sehr belastend empfunden. Wenn sie dann das Bedürfnis verspürt, ihre Tätigkeit für diesen Tag, für mehrere Tage oder auf unbestimmte Zeit zu beenden, muss ihr dies möglich sein, ohne irgendwelche Rechtfertigungen, Rückfragen oder Erlaubnisse. Unterliegt diese Frau aber dem „eingeschränkten Weisungsrecht“, dann ist sie an feste Arbeitszeiten oder ähnliche Bedingungen an den Bordellbetreiber gebunden und muss auf Anordnung oder

„dringende Bitte“ ihres Chefs noch weiterarbeiten, weil dies beispielsweise das Gästeaufkommen im Bordell erfordert. Sie wird dann in Anlehnung an das o.g. Beispiel zwangsläufig auch noch den elften

Gesetzliche Unterbindung jeglicher Einflussnahme statt „eingeschränktem Weisungsrecht“

oder den zwölften Freier bedienen, und genau hier ist ihre Menschenwürde tangiert. Es ist ihr dann auch kein Trost, wenn der Bordellbetreiber wie vorgeschrieben eine Rolle mit Hygienetüchern im Arbeitszimmer montiert hat.

Dabei steht außer Zweifel, dass die psychische Situation bei dieser Tätigkeit nicht mit der Lage im normalen Erwerbsleber vergleichbar ist, wenn z. B. bei entsprechender Auftragslage auf Anordnung des Arbeitgebers noch zusätzlich zwei Kotflügel zu lackieren oder zwei Torten zu backen sind. Den fremdbestimmten Eingriff in die Intimsphäre gibt es nirgendwo so massiv wie bei der Prostitutionsausübung. Die einzige Möglichkeit, solche unerwünschten Szenarien zu vermeiden, ist das Recht der Prostituierten auf eine freie und von niemandem zu hinterfragende Entscheidung, je nach persönlichem Empfinden zu jedem beliebigen Zeitpunkt und für beliebig lange ihre Tätigkeit zu beenden, ohne irgend jemandem Rechenschaft darüber ablegen zu müssen. Die geltende Rechtslage und natürlich auch die Praxis in Bordellen verwehren den Prostituierten jedoch dieses Grundrecht und zwar so lange, wie Anwesenheitspflichten, Schichtpläne, Weisungsrechte usw. legalisiert sind.⁹

Darüber hinaus ist die Regelung des „eingeschränkten Weisungsrechts“ auch technisch nicht praktikabel. In der Praxis ist eine Trennung zwischen erlaubter und überzogener, d. h. verbotener Einflussnahme seitens des Bordellbetreibers nicht möglich. Wie die Erfahrung zeigt ist die Gefahr groß, dass die derzeit grundsätzlich legale Direktionsbefugnis ausgenutzt wird, um Prostituierten im Bordell ein strenges Reglement mit weitgehender oder völliger Überwachung aufzuzwingen. Das Risiko für die Täter bleibt dabei sehr gering, denn die beweiskräftige Feststellung illegaler Einflussnahmen ist bei der momentan ohnehin schwierigen Abgrenzung zum eingeschränkten Weisungsrecht nur mittels aufwändiger Ermittlungen und

bei entsprechendem Anfangsverdacht möglich. Daran wird es oft scheitern, denn wie soll beispielsweise ein einfach strukturiertes Mädchen wissen, wo die Anordnungsbefugnis des Bordellbetreibers seine Grenzen hat? Hier sind sich sogar Experten oftmals nicht einig. Es ist kaum anzunehmen, dass sich von Ausnahmen abgesehen eine betroffene Frau rechtlich informieren wird, sondern die Autorität des Bordellchefs wird sie in der Praxis auch dann stillschweigend akzeptieren, wenn der sein Weisungsrecht überschreitet oder missbraucht.

Der Gesetzgeber hätte eine solche Vorschrift, die schwammig formuliert und überdies nicht durchsetzbar ist, überhaupt nicht erlassen dürfen. Allein anhand der missglückten und im Arbeitsrecht wohl einmaligen Formulierung „eingeschränktes Weisungsrecht“ ist erkennbar, dass die damit verbundenen Gefahren und die Unvereinbarkeit von Prostitution und abhängiger Beschäftigung in gewisser Weise schon erkannt wurden, aber man dennoch der Versuchung erlegen ist, ein Konstrukt zu schaffen, um Prostituierten zumindest in der Theorie den Zugang zu den Sozialversicherungen zu ermöglichen.¹⁰

Mit der derzeit geltenden Regelung nimmt man in Kauf, dass die überwiegende Anzahl von Zwangshandlungen der Betreiber zum Nachteil von Prostituierten nicht verfolgt wird. Nur die Spitze des Eisbergs, nämlich die extremen Fälle, werden bekannt. Der vielfache, tägliche Druck, dem Prostituierte ausgesetzt sind, bleibt dagegen wegen der Rechtsunsicherheit, ob unter Berücksichtigung der vom ProstG geprägten neueren Rechtsprechung die zulässige Grenze der Fremdbestimmung wirklich schon überschritten ist, meist ungeahndet. Die Leidtragenden dieser Unzulänglichkeiten sind die genötigten Prostituierten. Die Verantwortung wird dabei auf die betroffenen Frauen abgeschoben; sie können gegebenenfalls, zumindest theoretisch, Anzeige erstatten. Bei der aktuellen, unkalkulierbaren Rechtslage wird sich das eine Frau aber sehr gut überlegen.

Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist ein Ermittlungsverfahren gegen das Augsburger Großbordell „Colosseum“ wegen Verdachts der dirigistischen Zuhälterei. Trotz entsprechender Beweislage lehnte das LG Augsburg unter Verweis auf das ProstG die Eröffnung des Hauptverfahrens ab; das „eingeschränkte Weisungsrecht“ rechtfertigte die tatbe-

standsmäßig vorliegende dirigistische Einflussnahme der Bordellbetreiber auf die Prostituierten.¹¹

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Entwicklung zu beobachten: In der Justizpraxis greift vermehrt das Phänomen der „Meistbegünstigung für Zuhälter“ um

„Meistbegünstigung für Zuhälter“ in der Justizpraxis

sich. Einerseits wird mit Hinweis auf das eingeschränkte Weisungsrecht das Vorliegen von dirigistischer Zuhälterei immer wieder verneint, gleichzeitig bleibt aber unbewertet, dass das „Arbeitgeberprivileg“ des Bordellbetreibers eigentlich nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bordellbetreiber auch seinen Arbeitgeberpflichten nachkommt, d. h., die in seinem Bordell tätigen Prostituierten mit rechtswirksamen Arbeitsverträgen ausstattet, Sozialversicherungsbeiträge für sie bezahlt und die Lohnsteuer entrichtet. Obwohl Bordellbetreiber diesen Pflichten regelmäßig nicht nachkommen, werden sie rechtlich oft trotzdem so behandelt als seien sie reguläre Arbeitgeber.¹²

2. Mindestalter von 21 Jahren zur Ausübung der Prostitution

Wer die Prostitution in freier Entscheidung ausüben will, mag dies tun können. Im Alter von gerade 18 Jahren wird jedoch oft die Tragweite dieses Entschlusses nicht erkannt, weil die geistige Reife häufig noch fehlt. Nicht umsonst werden Heranwachsende als Täter überwiegend nach dem Jugendstrafrecht behandelt. Heranwachsende, also 18, 19 oder 20jährige Prostituierte, genießen als potentielle Opfer aber keinen adäquaten Schutz. Die §§ 232 Abs. 1 S. 2, 233a Abs. 1 StGB schützen diese Personengruppe lediglich vor der Anwerbung zur Ausübung der Prostitution. Soweit Prostituierte unter 21 Jahren aus eigener Initiative tätig werden, ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht eröffnet.¹³ Tatsächlich sinkt die Manipulierbarkeit junger Frauen mit steigendem Alter. Sich dem subtilen Druck von Dritten zu widersetzen fällt einer lebensälteren Frau grundsätzlich wesentlich leichter als einer 18jährigen.

Nach den polizeilichen Erfahrungen ist die Masse der Menschenhandelsopfer unter 21 Jahre alt¹⁴. Das hat seine Gründe. Ein Blick in Bordelle zeigt die Realität: Zumeist 18jährige, oft schüchterne Mädchen aus Südost- oder Osteuropa, kein oder kaum Deutsch sprechend, findet man dort. For-

mal hat alles seine Ordnung. Ausländerrechtlich ist ihnen die selbständige Prostitution erlaubt oder sie genießen gar EU-Status. Sie sind angeblich auch selbständig angereist, aber jedem verständigen Betrachter ist klar, dass solche Mädchen, meist aus schwachen sozialen Verhältnissen und mit geringer Bildung, nicht selbständig eine erstmalige Reise über oft Tausende von Kilometern unternehmen und sich zielgerichtet bei einem bestimmten Bordell vorstellen, sondern dass sie Ware von Menschenhändlern sind. Der Grund hierfür ist einfach nachzuvollziehen. In oft naiver, manchmal kindlicher Weise träumen sie von guten Jobs und gutem Leben in Deutschland, sind von Menschenhändlern leicht zu täuschen oder zu überreden und fügen sich auch dann eher als Ältere dem Druck, wenn sie in der harten Realität in deutschen Bordellen angekommen sind. Junge Mädchen sind so die ideale und risikolose Manövriermasse für Men-

Junge Mädchen risikolose Manövriermasse für Menschenhändler und Bordellbesitzer

schenhändler wie auch für Bordellbesitzer, die diese Mädchen übernehmen. Etwas ältere Frauen mit mehr Lebenserfahrung lassen sich meist weniger gefallen. In viel zu wenig Fällen gelingt allerdings der Nachweis des strafbaren Menschenhandels nach § 232 StGB. In gleicher Weise gilt dies ebenso für junge deutsche Mädchen, die mit falschen Vorstellungen in die Prostitution geraten und diesen Schritt bald bereuen, aber nicht die Kraft zum Ausstieg finden.

Mit der Festsetzung eines generellen Mindestalters von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution würde ein ebenso effizienter wie einfach zu realisierender Opferschutz betrieben. Viele potentielle Opfer würden erst gar nicht in eine beklagenswerte Situation geraten.

3. Verpflichtende regelmäßige Gesundheitsuntersuchung

Die Wiedereinführung der regelmäßigen und verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung für Prostituierte dient sowohl dem eigenen Gesundheitsschutz der Prostituierten wie auch dem der Kunden. Die Vorstellung der Selbstverantwortung und der Freiwilligkeit von Gesundheitsuntersuchungen hat acht Jahre nach der Gesetzesänderung zu nichts geführt, außer in eine verhängnisvolle Sackgasse. Maximal 5% der Prostituierten lassen sich noch

freiwillig regelmäßig untersuchen. Dabei ist die Entwicklung geradezu grotesk. Einerseits wurde mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflichtuntersuchung abgeschafft, andererseits kein (wirksames) Verbot ungeschützter Sexualpraktiken erwirkt. Dazu rekrutiert sich die Prostitutionszene in Deutschland zu gut 60 % aus dem Ausland. Davon kommen wiederum mindestens 50 % aus Mittel- und Osteuropa¹⁵, also aus Ländern, die weltweit sehr hohe Zuwachsraten an Neuinfektionen bei HIV und Hepatitis haben. Und genau diese Frauen scheuen die Gesundheitsuntersuchungen, einmal aus Angst, dass eine bereits im Heimatland erfolgte Ansteckung bekannt würde, aus genereller Angst vor den deutschen Behörden und natürlich, weil ihre Zuhälter nicht wollen, dass sie Kontakte außerhalb der Bordelle knüpfen.

Gängige Praxis in vielen Bordellen ist daher, dass eine Prostituierte trotz einer bestehenden Infektion täglich mit 10 bis 20 Freiern ungeschützten Oralverkehr und/oder Vaginalverkehr praktiziert und so zwangsläufig reihenweise Genitalinfektionen weiterverbreitet. Der Konkurrenzkampf zwingt dabei so manche Prostituierte zu gesundheitsgefährdenden Praktiken, die sie eigentlich ablehnt.

Die wenigsten der so übertragbaren Krankheiten sind gesetzlich meldepflichtig, deshalb gibt es dazu auch keine belastbaren statistischen Zahlen. Das macht die gefährliche Realität, die neben den gesundheitlichen Gefahren auch hohe Behandlungskosten nach sich zieht, aber nicht besser. Deshalb ist der Staat hier zum Handeln gefordert. Die Verantwortung allein auf die Prostituierte abzuschieben, wäre unredlich und pflichtwidrig. Die Prostituierte kann in aller Regel nicht alleine aus dem bordellinternen Teufelskreis ausbrechen.

Der Gang zum Gesundheitsamt ist natürlich für manch eine Prostituierte eine kleine Hürde, denn sie muss sich „outen.“ Für viele andere Prostituierte ist es dagegen eine große Chance. Gerade wenn eine Frau noch unentschlossen ist oder sich dieser Tätigkeit nicht völlig freiwillig zuwendet, hat sie nochmals Gelegenheit, über diesen Schritt nachzudenken. Zudem ist der Termin beim Gesundheitsamt oft eine willkommene und manchmal die einzige Möglichkeit, Kontakt zur Außenwelt zu halten, sich beraten zu lassen oder sich dem Einfluss von Zuhältern und Bordellbetreibern zu entziehen.¹⁶

4. Verpflichtende Anmeldung beim Finanzamt als selbstständige Erwerbstätige

Mit Prostitution werden in Deutschland jährlich Milliarden Euro umgesetzt. Gleichzeitig ist dieses Geschäft wohl der Bereich, der die geringste Steuermoral aufweist. Dieser häufigen Praxis folgend können sich Prostituierte parallel zu ihrer Opferrolle oft auch schnell als potentielle Steuersünderinnen wiederfinden. In dieser Situation scheuen sich Frauen aus der Prostitution immer wieder, Anzeige wegen milieutypischer Straftaten zu ihrem Nachteil zu erstatten. Wer als Prostituierte in der „Steuerhinterziehungsfalle“ sitzt, lässt sich leichter einschüchtern und erduldet auch mehr.

Derzeit gibt es weder für Deutsche noch für EU-Angehörige oder sonstige Ausländerinnen eine einheitliche und vor allem

Derzeit keine einheitliche und wirksame Regelung für steuerliche Anmeldung

eine wirksame Regelung für eine steuerliche Anmeldung.¹⁷

Die verpflichtende steuerliche Anmeldung als selbstständige Erwerbstätige schützt die Prostituierte in vielfältiger Hinsicht. Sie sorgt für Transparenz und verdeutlicht nochmals ihren Status als Selbstständige. Die Steuerzahlung schafft Akzeptanz bei Staat und Gesellschaft. Sie ist für die Prostituierten ein wichtiger Schritt auf dem Wege zum vollwertig anerkannten Mitglied der Gesellschaft und bedeutet auch einen Schutz vor dem Abgleiten in die Illegalität.

Vor allem ist die steuerliche Anmeldung und Veranlagung aber bestens geeignet, dies mit einem vernünftigen Vermögensaufbau, mit einer privaten Krankenversicherung und einer privaten Altersvorsorge zu kombinieren. Damit wird die Prostituierte von Dritten unabhängig und kann von Zuhältern nicht in der „Schuldenfalle“ gehalten werden, sondern ohne irgendeine Fremdbeeinflussung frei entscheiden die Prostitutionstätigkeit zu beenden. Ebenso gehören dann illegale oder einer Grauzone entstammende Konstrukte der Vergangenheit an, mit denen sich Prostituierte gegenwärtig Zugang zu Krankenversicherungen verschaffen.

Zur Realisierung bedarf es einer besonderen Regelung mit der Versicherungswirtschaft, verbunden mit einer speziellen regelmäßigen (Lebens- bzw. Finanz-) Beratung für die Frauen. Damit wird dem

Umstand Rechnung getragen, dass viele Prostituierte in Anbetracht ihrer Persönlichkeit im regulären Erwerbsleben eher nicht als selbstständige Unternehmerinnen tätig wären. Entscheidend ist, dass die Prostituierte mit dieser transparenten Regelung dann auch bei eher mäßigem Einkommen eine eigene soziale Absicherung hat und ihre Tätigkeit immer auf legaler Grundlage ausübt.

5. Verpflichtende Anmeldung bei der Polizei

Mit der Anmeldung bei der Polizei verlässt die Prostituierte die Anonymität der Szene und genießt gleichzeitig behördlichen, polizeilichen Schutz. Zu Frauen, die in Kontakt mit der Polizei stehen, halten Zuhälter erfahrungsgemäß Distanz. Diese Frauen werden kaum Opfer milieutypischer Straftaten.

Die Anmeldung kann Vertrauen zur Polizei aufbauen. Besonders für ausländische Frauen ist die Erfahrung wichtig, dass im Gegensatz zu manchen Zuständen in ihren Heimatländern die deutsche Polizei um Hilfe gebeten werden kann. Die Polizei kann zudem mögliche Menschenhandelsopfer und etwaige ausländerrechtliche Unzulänglichkeiten erkennen. Gegebenenfalls wird eine ausländerrechtliche Anmeldung veranlasst. Damit findet die Tatsache Berücksichtigung, dass ca. 60 % der Prostituierten Migrantinnen sind.

In manchen Städten stellen sich aufgrund lokaler Vereinbarungen bereits jetzt Prostituierte bei der kriminalpolizeilichen Fachdienststelle vor und erhalten neben einem polizeilichen Ansprechpartner Hinweise zu Sperrbezirksregelungen, Werbung und dergleichen. Mit diesem Modus machen die Dienststellen beste Erfahrungen.

6. Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Bordells

Örtlichkeiten, die der Ausübung der Prostitution dienen, müssen künftig der Erlaubnispflicht unterliegen.¹⁸ Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob es sich um ein Appartement für eine Prostituierte oder um ein Großbordell mit 50 Frauen handelt.

Bordelle dürfen nur im Wege der gewerblichen Zimmervermietung für Prostitutionszwecke erlaubnisfähig sein. Darüber hinaus darf der Bordellbetreiber keinerlei Einfluss auf die Prostituierte nehmen. Auch eine Umsatzbeteiligung des Bordellbetreibers am Verdienst der Prostituierten muss verboten sein. Die Höhe der Tagesmieten muss auf vernünftigem Niveau gesetzlich begrenzt werden.¹⁹

Die Konzessionierung von Bordellen als Gewerbebetriebe in der Ausprägung, dass Bordellbetreiber gleichzeitig Arbeitgeber, faktische Arbeitgeber oder Anordnungsbefugte im Sinne eines integrierten Betriebs sind, darf nicht möglich sein.²⁰ In diesem Zusammenhang muss auch das Problem von „Strohpersonen“ wirksam geregelt werden. Es muss wirksam unterbunden werden, dass unbedenkliche Personen als Geschäftsführer von Bordellbetrieben vorgeschoben werden, während im Hintergrund tatsächlich Zuhälter den Betrieb führen.

Eine unzureichende kosmetische Korrektur wäre es dagegen, Bordellbetreiber lediglich zu verpflichten, hygienische Mindeststandards für Prostituierte zu gewährleisten und diese Vorschriften im Gewerberecht zu verankern. Gerade die Betreiber der neuen Großbordelle, die meist als Wellness-Betriebe vermarktet werden, erfüllten solche Forderungen sofort und wären bestrebt, ihre Etablissements gewerbe- und bauordnungsrechtlich als Musterbetriebe darzustellen.

Die Erlaubnispflicht muss außerhalb des Gewerberechts, ggf. in einem neuen Prostitutionsregelungsgesetz, festgeschrieben werden. Damit soll zum einem nochmals

Erlaubnispflicht außerhalb des Gewerberechts gegen schleichende Bagatellisierung der Prostitution

deutlich gemacht werden, dass Prostitution kein normales Gewerbe, also kein Job wie jeder andere ist. Ferner soll einer schleichenden Bagatellisierung der Prostitution vorgebeugt werden. Gewerberechtliche Regelungen hätten nämlich zur Folge, dass die Überwachung der Prostitution wie etwa bei den Gaststätten früher oder später ganz oder in wesentlichen Teilen auf Bedienstete der Verwaltungsbehörden übertragen werden würde. Kontrolleure von Gewerbeaufsichts-, Bau-, Ordnungs- und Finanzämtern werden aber ihr Augenmerk regelmäßig nur auf ihr Fachgebiet richten und nicht zugleich einen Blick darauf werfen, ob sich in den konzessionierten Bordellen Zwangsprostituierte aufhalten. Straf- und ausländerrechtliche Bewertungen, Personenkontrollen, Fahndungsüberprüfungen, sofortige gefahrenabwehrende Maßnahmen usw. könnten von Verwaltungsbehörden nicht geleistet werden.²¹ Deshalb gibt es hier zur Zuständigkeit der Polizei auch für die Zukunft keine Alternative.

Ausgestaltung und Umsetzung

Diese neuen Regelungsvarianten sind die Essenz aus den bisherigen praktischen Erfahrungen. Bewährtes aus der früheren Rechtslage wurde ebenso berücksichtigt wie die Erkenntnis, dass eine neue, zeitgemäße Regelung notwendig ist. Die Dispositionsfreiheit und somit das Wohl der Prostituierten stehen im Mittelpunkt, und nicht das Interesse von Bordellbetreibern, dass ihr Betrieb möglichst reibungslos funktioniert. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Belange – Rechte und Pflichten – der Prostituierten sind aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Maßnahmenpaket zusammengefasst. Die Prostituierte genießt so einen umfassenden Schutz vor Ausbeutung wie auch eine adäquate soziale Betreuung und wird so als Objekt für Zuhälter und Menschenhändler unattraktiv.

Im Sinne einer praxisorientierten Regelung bietet sich an, dass mit der Anmeldung bei der Polizei gleichzeitig die steuerliche Anmeldung durchgeführt wird und im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen bei den Gesundheitsämtern auch soziale Beratungen für die persönliche Absicherung (Krankenkasse, Haftpflicht usw.) und Altersvorsorge angeboten werden. Die Bereiche Polizei/Finanzamt und Gesundheitsamt/Sozialberatung arbeiten eng zusammen. Faktisch hat die Prostituierte dann einen gemeinsamen Ansprechpartner. Mit diesem Servicepaket erreicht die Prostituierte mit einem für sie vertretbaren Aufwand einen optimalen Schutz.

Ergänzende Vorschläge

Trotz mutmaßlich vieler Opfer gibt es bundesweit vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren wegen milieuspezifischer Straftaten wie Menschenhandel, Zuhälterei oder Ausbeutung von Prostituierten. Von diesen führen wiederum nur wenige zu Verurteilungen der Täter. Dies liegt unter anderem an der schwierigen Materie und dem meist ausschließlich erforderlichen Personenbeweis.

Kommt es tatsächlich zu Verurteilungen, fallen diese wegen Prozessabsprachen oft erschreckend niedrig aus. Die betroffenen Opfer werden dann nochmals traumatisiert, wenn ein Täter, der Menschen psychisch dauerhaft schwer beschädigt hat, mit einer Bewährungsstrafe oder einer nur kurzen Haftstrafe belegt wird. Besonders tragisch ist es für Opferzeuginnen, wenn der Täter aufgrund angerechneter Unter-

suchungshaft mit dem Urteil freikommt. Solche Erlebnisse haben eine fatale Signalwirkung auf die Anzeigenbereitschaft von Opfern aus Milieustrafaten. Das Rechtsgut Menschenwürde erfährt in diesen Fällen keine große Wertschätzung.

Der Strafraumen für den Tatbestand „Ausbeutung von Prostituierten“ (§ 180a StGB) bewegt sich gegenwärtig mit einer Höchststrafe von 3 Jahren auf der gleichen Ebene wie „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ (§ 142 StGB) und in der Nähe von „Beleidigung“ (§ 185 StGB) oder „Sachbeschädigung“ (§ 303 StGB) mit 2 Jahren Höchststrafe. Der Gesetzgeber sollte deshalb für Milieukriminalität den Strafraumen deutlich erhöhen und könnte sich dabei am Betäubungsmittelgesetz orientieren. Dort werden auch bei Prozessabsprachen regelmäßig hohe Haftstrafen ausgesprochen. Dieser Strafraumen wäre angesichts des betroffenen Rechtsguts und des begangenen Unrechts auch bei vielen Menschenhandelsfällen angemessen. Prozessabsprachen sind vor allem dann sinnvoll, wenn sie dem Opfer

Strafraumen und Verurteilungspraxis an Betäubungsmittelkriminalität orientieren

eine belastende Aussage vor Gericht ersparen. Finden sie aber künftig auf einem Niveau statt, das dem Strafraumen und der Verurteilungspraxis der Betäubungsmittelkriminalität entspricht, erfahren die Opfer mehr Gerechtigkeit und Respekt.

Schlussbemerkung

Die derzeitige Rechtslage ist im Wesentlichen dafür verantwortlich, dass es nur wenige Ermittlungsverfahren und noch weniger Verurteilungen gibt. Dass es weniger tatsächliche Opfer gibt, daran will niemand glauben. Im Sinne eines besseren Opferschutzes ist es deshalb notwendig, dass der Gesetzgeber entsprechend handelt.

Die Überlegungen zum „Augsburger Weg“ sind das Ergebnis von Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis. Auf die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Regeln im Alltag wurde besonderer Wert gelegt, weil es in der Vergangenheit immer wieder neue Vorschriften gab, die sich in der praktischen Umsetzung als (weitgehend) wirkungslos erwiesen. Nur eine praxisgerechte Rechtslage kann die tatsächliche Anzahl der Opfer spürbar verringern und bei erkannten Straftaten die Beweisfüh-

rung und Verurteilung erleichtern. Für die Betroffenen, die Prostituierten, bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen einen deutlichen Gewinn an Sicherheit und an Lebensqualität, und für die zuständigen Behörden ein höheres Maß an Prävention.

Für weiterführende Hinweise bedankt sich der Verfasser bei Herrn Prof. Dr. Renzikowski (Universität Halle) und für die fachliche Unterstützung bei KHK Simon Hirn (KPI Augsburg).

Kontakt: helmut.sporter@polizei.bayern.de

Anmerkungen

- 1 § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. penalisierte die Förderung der Prostitution durch alle Maßnahmen, „welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen“
- 2 Krit. etwa Schmidbauer, NJW 2005, 871 ff.; s. ferner BT-Drucks. 16/1343, S. 7 f. sowie Holm, „Luftnummer im Puff“, Der Spiegel, 6/2005, S. 52 f.
- 3 So versucht etwa das „schwedische Modell“, über eine umfassende Kriminalisierung der Nachfrage die Prostitution abzuschaffen. Näher dazu Dr. Nicola Orfano/Cauduro/Conci, Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children, 2005, S. 39 f., 99 ff., Hamdorf/Lernstedt, KJ 2000, 358 ff., Svanström in: Ousthaorn (Hrsg.), The Politics of Prostitution, 2004, S. 225 ff.
- 4 Zu den vielfältigen Erscheinungsformen der Prostitution vgl. etwa Bargon, Menschenhandel und Zuhalterei, 1982, S. 150 ff.; Leopold/Steffan/Paul, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 143, 2. Aufl., 1997, S. 67 ff., 257 ff.; Manzini, Sex Traffic, 2005, S. 41 ff.; Schneider, Festschrift für Middendorf, 1986, S. 257 ff.
- 5 Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz-ProStG), 2007, S. 6, 29 (unter: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=93304.html>).
- 6 Vgl. auch Renzikowski, Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes, Januar 2007, Rn. 58 ff. (unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/forschungsnetz/forschungsberichte/>), der allerdings nicht weit genug geht.
- 7 S. etwa von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, 2004, Rn. 132 ff., 163.
- 8 In diese Richtung etwa Renzikowski (Fn. 6), Rn. 78.
- 9 Vgl. auch BGHSt 48, 319 f.; StV 2003, 617, OLG Düsseldorf, StV 2003, 165 f.; BayObLG, StV 2004, 210 ff.; zusammenfassend Heger, StV 2003, 350 ff.
- 10 S. auch BT-Drucks. 14/5958, S. 5 f.; 14/7174, S. 9 f.
- 11 S. Szymanski, „Richter kapitulieren vor Bordellbetreiber“, SZ v. 1.9.2006, S. 41.
- 12 Bericht der Bundesregierung: Vertiefung spezifischer Fragestellungen zu den Auswirkungen des ProStG, Januar 2007, Seite 51. (unter: www.bmfsfj.de)
- 13 Vgl. Renzikowski im: MuKo StGB, Band 4, 2006, § 232 Rn. 26.
- 14 BKA: Bundeslagebild Menschenhandel 2007, Seite 9. 57 % der Opfer waren unter 21 Jahre alt.
- 15 Feststellungen in Augsburg; ähnliche Werte in vielen anderen Städten.
- 16 S. auch Kastner, „Wir wollen unseren Bocksein wiederhaben“, SZ v. 11.1.2004, S. 43.
- 17 Auch das FreizugGEU enthält keine praktikable Handhabe zu deren Durchsetzung.
- 18 S. auch Gurlit, GewArch 2008, 426 (429 f.).
- 19 Das „Vermieterprivileg“ nach § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB ist jedenfalls überholt, s. dazu Renzikowski (Fn. 6), Rn. 121.
- 20 Entgegen von Galen (Fn. 7), Rn. 449 ff.
- 21 Zudem wird von gewerbeamtlicher Seite eine Überlastung der Behörden befürchtet, s. Pauly, GewArch 2002, 220 ff.

RECHT AKTUELL

Betrug durch überhöhte Rechnung

1. Das Verlangen nach einer überhöhten Vergütung bei Werkleistungen enthält grundsätzlich nicht zugleich auch eine Behauptung über die Angemessenheit oder Üblichkeit der Vergütung.

2. Ein solches Zahlungsverlangen (Leitsatz 1) enthält demgemäß keine schlüssige Täuschung i. S. des § 263 Abs. 1 StGB über die Angemessenheit der verlangten Vergütung.

3. Der Abschluss eines Austauschvertrages (hier: eines Werkvertrages) begründet keine Offenbarungspflicht hinsichtlich solcher Umstände, die in die Risikosphäre des Vertragspartners fallen, insbesondere die Preisgestaltung oder die Angemessenheit des Vertrages.

Anmerkung:

Der vorliegenden Fall ist ein schönes Beispiel dafür, dass ein „unmoralisches“ Verhalten nicht stets zugleich den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt.

Der Sachverhalt ist einfach gelagert: Ein Scherenschleifer (S) bot einer Frau (F) seine Dienste an. F hatte Messer und

Scheren seit vielen Jahren von einer Scherenschleiferin schleifen lassen und war mit den Preisen für diese Leistung einigermaßen vertraut. Nachdem S den Auftrag der F, vier Scheren und acht Messer zu schleifen, ausgeführt hatte, verlangte er hierfür 225 €. Üblicherweise beträgt der Wert für derartige Schleifarbeiten 50 bis 60 €. AG und LG haben S wegen Betruges (§ 263 StGB) verurteilt. Hiergegen hat S erfolgreich Revision eingelegt.

Der Betrugstatbestand setzt u. a. eine – ausdrückliche oder konkludente – Täuschung des Opfers voraus. Hier kam eine schlüssige Täuschung über die Angemessenheit des Werklohns in Betracht. Dabei spielt es keine Rolle, dass S und F keinen bestimmten Lohn vereinbart hatten, denn in diesem gilt die Zahlung eines üblichen Entgelts als vereinbart (§ 632 Abs. 2 BGB). Fraglich ist allerdings, ob in dem bloßen Verlangen des S, F möge 225 € zahlen, die Erklärung enthalten ist, der verlangte Preis sei üblich und damit geschuldet. Das ist zweifelhaft, denn S hat lediglich den Wunsch geäußert, einen solchen Betrag zu erhalten. Eine „Preisgarantie“ – vergleichbar

einem öffentlich-rechtlich fixierten Entgelt, z. B. bei kommunalen Gebühren oder Beiträgen – gibt es in der Regel im Zivilrecht nicht. Im Vertragsrecht gilt der Grundsatz der freien Preisgestaltung. Die Partner eines Werkvertrages sind nicht an die Vergütungsregel des § 632 Abs. 2 BGB gebunden und können sich auf eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Vergütung einigen. Dem Besteller steht es frei, eine aus seiner Sicht überhöhte Forderung zu akzeptieren oder sich auf Zahlung verklagten zu lassen. Im Hinblick auf diese vertragsrechtlichen Überlegungen fällt ein Irrtum der Beteiligten über das angemessene Entgelt – insbesondere des Bestellers (hier: F) – in den Risikobereich der jeweiligen Vertragspartei.

Eine aktive Täuschung scheidet daher aus. Auch eine Täuschung durch Unterlassen lehnt das Gericht ab. Eine strafrechtlich relevante Aufklärungspflicht (§ 13 Abs. 1 StGB) setze in allgemeinen Vertragsverhältnissen besondere Umstände (z. B. ein gesteigertes Vertrauensverhältnis) voraus, die hier nicht vorlägen.

OLG München, Beschl. v. 7. 9. 2009 – 5 St RR 246/09

Sabine Constabel, Sozialdienst für Prostituierte, Gesundheitsamt Stuttgart

Stuttgart ist eine der wenigen Städte, in denen Prostituierte grundsätzlich registriert werden. Wir wissen also sehr genau, wie viel Frauen der Prostitution nachgehen, welche Nationalität sie haben und in welchen Prostitutionsobjekten sie sich anbieten oder angeboten werden. 2012 wurden 3359 Prostituierte gezählt, nur 18% hatten einen deutschen Pass, 82% der Frauen waren Ausländerinnen.

Der Anteil der ausländischen Frauen steigt seit Jahren kontinuierlich. Bei den erfassten Neuzugängen unter den Prostituierten zeigt sich sogar ein Ausländeranteil von 90%. Die meisten dieser Frauen kommen aus Rumänien, gefolgt von Bulgarien und Ungarn. Der größte Teil der Frauen entstammt der Volksgruppe der Roma und den türkischen Minderheiten in Bulgarien und Rumänien.

Die meisten Frauen, die in Stuttgart in den Bordellen, den Clubs und auf dem Straßenstrich anzutreffen sind, sprechen kaum Deutsch, viele der Frauen können weder lesen noch schreiben und beherrschen selbst die Sprache ihres Heimatlandes nur sehr schlecht.

In den letzten Jahren habe ich nur sehr vereinzelt Frauen getroffen, die sich selbst mit der Prostitution ein besseres Leben finanzieren wollten. In aller Regel arbeiten die Frauen für ihre Familien und schicken ihren gesamten Prostitutionserwerb nach Hause.

Viele der Frauen sind nicht alleine hier. Sie werden begleitet von Brüdern, Cousins, von ihren Ehemännern, von ihren Vätern und mitunter sind es auch die Mütter, die ihre Töchter nach Deutschland in die Prostitution bringen. Die Prostituierte erwirtschaftet dann nicht nur das Geld für die Familie Zuhause, sondern auch den Unterhalt der sie begleitenden Personen.

Auch die Frauen, die selbstständig eingereist sind, erzählen zuhauf, dass sie sich nicht wirklich für die Prostitution entschieden hätten, sondern sich nur prostituieren, weil ihnen keine andere Wahl gelassen wurde. Weil sie sonst ihre Wohnung verlieren würden, weil ihre Kinder nicht zur Schule können, wenn ihnen das Geld für die Schulmaterialien fehlt. „Freiwillig“ sagen die Frauen, sind sie nicht hier.

Jeden Tag kommen Frauen zu uns, die Alternativen zur Prostitution suchen. „Ich ganz kaputt“ und „gib mir Arbeit“ sind die Standardwünsche der Frauen. Manche Frauen betteln geradezu um Hilfe. Sie erzählen, dass sie die Schmerzen beim Verkehr nicht mehr aushalten, dass nicht mehr schlafen können, dass sie Alpträume haben, dass sie an Selbstmord denken. Wir haben Frauen, die wenn sie für einige Tage im Heimatland waren, mit Tüten voller Schmerzmittel und Psychopharmaka wiederkommen.

Wie sehr die Frauen unter Druck sind, sehen wir auch daran, wie wenig Geld sie für sich selbst ausgeben. Jeder Cent wird gespart und nach Hause geschickt. Auf den Einzahlungsbelegen der Geldtransferunternehmen sehe ich Beträge von 50 Euro, von 100 manchmal von 200 Euro. Doch unabhängig wie wenig, so fungieren die Frauen doch wie Geldautomaten für ihre Familien. Und je besser sie so funktionieren und je versorgter die Familien zuhause sind, umso höher der Anreiz für andere im Herkunftsland ebenfalls ihre Ehefrauen, Schwestern, Verwandte nach Deutschland in die Prostitution zu schicken.

Die Osteuropäerinnen in der Prostitution haben nichts mehr mit den professionellen Huren zu tun, die in großer Anzahl noch vor 15 Jahren in dem Gewerbe aktiv waren. Es ist nicht so, dass es neben der "guten Prostitution" auch noch die Armutsprostitution gibt, sondern Prostitution in Deutschland ist ganz überwiegend Armutsprostitution. So kommt die typische Prostituierte aus Osteuropa, ist Anfang 20 und hat zwei oder drei Kinder im Heimatland. Die Darstellungen der Lobbyistinnen der Prostitutionswirtschaft, die die Elends-, Armut-, und Zwangsprostituierten als bedauerliche Randgruppe innerhalb der Prostituierten darstellen, geht an der Realität vorbei. Das Gegenteil ist der Fall.

Sabine Constabel, Sozialdienst für Prostituierte, Gesundheitsamt Stuttgart

Und Armutspstitution und Zwangspstitution gehen Hand in Hand. Unabhängig, ob der Bruder dabei ist und die Schwester zum Bordell fährt, oder ob die Frau alleine einreist, nachdem die Familie und der Ehemann es so beschlossen haben, oder ob sie es sogar selbst beschlossen hat, weil die Familie in der Nachbarwohnung immer etwas zum Essen hat und sich plötzlich etwas leisten kann, seitdem deren Töchter Geld aus Deutschland schicken. Die Frauen antworten uns auf die Frage warum sie hier sind: „Ich muss.“

Seit 2002 wurden Großbordelle eröffnet, die sich auch "Wellnessoasen für den Mann" nennen, die effiziente Handelsunternehmen sind, die die Ware Frau an den Kunden bringen und mit dieser Ware enorme Profite erwirtschaften.

Junge Frauen, die jeden Tag bis zu 160 Euro für ein winziges heruntergekommenes Bordellzimmer zahlen, spülen viel Geld in Taschen von Hausbesitzern und Pächtern. Wen wundert es da, dass die Zahl der Bordelle und Absteigen kontinuierlich zunimmt.

Die Vermieter von Bordellen, Apartments und Absteigen sind ein relevanter Teil in dem Ausbeutungssystem Prostitution. Für sie gibt es keine Mietobergrenze. In Stuttgart liegt der Quadratmeterpreis für eine einfache Absteige bei über 300 Euro. Dieser Preis ist absurd und nur möglich, weil die Vermieter nicht wegen Mietwucher belangt werden können. Hier braucht es eine Mietobergrenze, die sich an den Preisen vergleichbarer Hotelzimmer orientiert.

Die Frauen in den Bordellen haben zumeist nicht einmal 10% ihres erwirtschafteten Prostitutionserwerbs für sich, der Großteil ihrer Einnahmen fließt direkt zu den Bordellbetreibern, Wohnungsbesitzern und Pächtern. Die stehen am Ende einer Kette aus unsäglichen Verbrechen an jeder einzelnen Frau, waschen sich die Hände in Unschuld, weil sie sich straffrei und legal die Armut in den Herkunftsländern, die dort herrschenden gewalttätigen Strukturen in den unterprivilegierten Familien, die dort herrschende Benachteiligung der Frau zunutze machen und schamlos ihren Profit daraus schlagen.

Diese Betreiber freuen sich schon auf eine Konzessionierung. Ihre Wellnessoasen, wie zum Beispiel das Paradise am Stuttgarter Flughafen, erfüllen schon jetzt alle Auflagen: sie sind sauber und geben sich transparent. Die Konzessionierung kommt diesen Herren sehr entgegen, weil sie unliebsame Konkurrenz minimieren wird und sie sich noch mehr als bisher im Markt behaupten können.

Wie überall überwiegt auch in diesen sogenannten Edelbordellen die Armut- und Zwangspstituierten. Derartige Großbordelle sind für die kleine Gruppe der selbstständigen, autonomen Frauen gar nicht attraktiv, weil die Manager dort natürlich dafür Sorge tragen, dass ihre Kunden ein Höchstmaß an Service zum günstigen Preis erhalten und gerne wiederkommen.

Dass die Frauen reihenweise an diesem Service zerbrechen, stört hier nicht das Geschäft. Unrentable Frauen sortieren sich selbst aus und über den Nachschub müssen sich die Betreiber keine Sorgen machen - den gibt es für sie umsonst und im Überfluss.

Eine Konzessionierung ist besser als keine Konzessionierung, aber sie wird das Problem der Zwangspstitution aus Armut nicht lösen können.

Sabine Constabel, Sozialdienst für Prostituierte, Gesundheitsamt Stuttgart

Gäbe es bundesweit Spezialdienststellen der Polizei fürs Milieu wie in Stuttgart und Hamburg, wäre das Geschäft mit den Prostituierten in Deutschland transparenter. Erforderlich sind dazu Zugriffs- und Kontrollrechte in alle Formen der Prostitutionsbetriebe. Und da Prostitution immer im kriminellen Milieu stattfindet, darf die Kontrolle auf keinen Fall an kommunale Behörden delegiert werden sondern muss Sache der Polizei sein.

Verstöße gegen zukünftige Auflagen für Prostitutionsstätten dürfen nicht nur Ordnungswidrigkeiten sein, sondern sollten bei beharrlichem Zuwiderhandeln als Straftat gewertet werden können.

Um der Gewalt im Prostitutionsmilieu etwas entgegen setzen zu können, um offensiv und effizient einschreiten zu können, ist ein interdisziplinäres Vorgehen unabdingbar. Daten müssen zusammenfließen. Deshalb sind Runde Tische aller beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich. Ein Nebeneinander, sei es noch so bemüht, hat lange nicht die Effizienz eines Miteinanders.

Eine Pflicht zur gesundheitlichen Kontrolle in den Gesundheitsämtern, gepaart mit einer sozialen Beratung, wäre nicht nur ein notwendiger Schritt, der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zu begegnen, diese Untersuchungspflicht ist immer auch eine Chance für die Frauen, mit Menschen außerhalb des Milieus in Kontakt zu kommen und Hilfe zu suchen. Das wäre eine Veränderung, die sowohl die deutschen, als auch die osteuropäischen Prostituierten begrüßen würden.

Bordellbetreiber sind seit jeher versucht, die Frauen zu isolieren und ihnen Informationen zu verwehren. Da kommen Vertragsärzte ins Haus, sie haben Kantinen, damit die Frauen zum Essen nicht das Haus verlassen.

Vieles, was in soliden Betrieben arbeitnehmerfreundliche Maßnahmen der Geschäftsleitung wären, dient in Prostitutionsbetrieben dazu, die Frauen zu isolieren und ihnen damit die Möglichkeit zu nehmen, sich bei Schwierigkeiten Hilfe zu holen.

Die notwendig wieder einzuführende gesundheitliche Pflichtuntersuchung für Prostituierte darf deshalb nicht an Haus- und Betriebsärzte delegiert werden können.

Wenn jede Frau vor dem Arbeitsbeginn in einem lizenzierten Bordell ein Gesundheitszeugnis und den Nachweis einer Beratung vorlegen müsste, genauso, wie wenn sie mit Lebensmitteln arbeiten würde (da gibt es eine vorgeschriebene Belehrung) könnten wir verhindern, dass junge Frauen hier arbeiten ohne die Information zu bekommen, dass sie ihr Geld nicht den Zuhältern und Vermittlern geben müssen, dass sie sich Hilfe holen können, wenn sie geschlagen und vergewaltigt werden.

Was für uns selbstverständlich ist, wissen sehr viele der Frauen nicht. Das sagt ihnen niemand. Sie haben nur die Informationen, die ihnen ihre Begleiter geben. Nur die. Das kann man ändern.

Erforderlich und wichtig sind spezialisierte Milieu-Sozialarbeiterinnen, die den Kontakt zu den Frauen suchen, sie informieren und Hilfen anbieten. Hilfen in der Prostitution sind Hilfen zum Ausstieg. Die Frauen arbeiten nicht gerne in der Prostitution, sie suchen nach Ausstiegsmöglichkeiten. Damit das gelingen kann, müssen entsprechende Programme etabliert werden.

Sabine Constabel, Sozialdienst für Prostituierte, Gesundheitsamt Stuttgart

Viele der Frauen fangen mit 18 Jahren an der Prostitution nachzugehen. Das ist zu jung. Das Mindestalter müsste bei mindestens 21 Jahren liegen.

Auch wenn diese Altersgrenze die Situation der jungen Frauen nicht ändern wird. Denn dann werden die Jüngerer eben bis zu ihrem 21. Geburtstag in Spanien zwischengelagert. Wir treffen schon jetzt auf viele osteuropäische Frauen mit Spanischkenntnissen.

Wichtig ist, den Freier endlich in die Verantwortung zu nehmen. In dem §184 e StGB müssen die Frauen raus und die Männer rein genommen werden. Wer verbotene Prostitution nachfragt muss belangt werden können. Bisher werden nur die Frauen belangt - und die haben gar keine Wahl. Der Freier hat die Wahl - und er ist greifbar. Über ihn kann das Geschehen verändert werden. Deshalb müssen Zwangsinstrumente gegen den Freier eingesetzt werden, nicht gegen die Prostituierte.

Der Straftatbestand der Ausbeutung von Prostituierten muss so geändert werden, dass objektive Tatbestände ausreichen. Es darf nicht sein, dass eine 20jährige Armutstituierte erst gegen ihren Vater, ihre Mutter, ihren Bruder oder Nachbarn aussagen muss, damit die Täter belangt werden können.

Hier kann das französische Recht Vorbild sein. Dort sind die Strafvorschriften bezüglich Prostitution und Förderung der Prostitution weiter gefasst und es können diejenigen belangt werden, die die Frauen in die Bordelle bringen und ihr Geld aufbewahren.

Zusammenfassend sind zum einen **Maßnahmen zur Stärkung der Prostituierten** erforderlich:

- ein klares Verbot der Werbung für unsafe und besonders entwürdigende Praktiken
- („französisch ohne“, „Natur“, „Flatrate“)
- Anhebung des Einstiegsalter auf mindestens 21 Jahre
- Schaffung eines Schutzraumes durch Wiedereinführung einer verpflichtenden, regelmäßigen psychosoziale und gesundheitlicher Pflichtberatung, die durchaus auch mit einem Erlaubnisschein verbunden sein kann.
- Schaffung kreativer Lösungen, z.B. durch eine Anlehnung an die Pauschalsteuer, damit Prostituierte sozial und gesundheitlich abgesichert sind.
- Schaffung psychosozialer Beratungsstellen für Prostituierte
- Schaffung niederschwelliger Angebote
- Ausbau der Ausstiegsprogramme für Prostituierte
- Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel

und **Maßnahmen zur Schwächung der Ausbeuter:**

- Regulierung der Prostitution durch Einführung von Erlaubnis- und Anzeigepflichten für sämtliche Prostitutionsbetriebe
- Wiedereinführung objektiver Strafbarkeitsmerkmale zur Entlastung der Opferzeuginnen zur Abgrenzung legal/illegal. Vorbild kann hier Frankreich mit dem Code Penal Art.225 Proxénétisme sein.
- Tatbestände zum Menschenhandel müssen verschärft werden
- Wiedereinführung der Strafbarkeit der §180a StGB (Förderung der Prostitution)
- Bundeseinheitliche Zugangs- und Kontrollrechte an Orten, an denen Prostitution nachgegangen wird
- Festlegung von Mietobergrenzen gegen Mietwucher
- Freierbestrafung bei Inanspruchnahme illegaler und unerwünschter Prostitutionsformen

Sabine Constabel, Sozialdienst für Prostituierte, Gesundheitsamt Stuttgart

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Überwachung von Prostitutionsstätten ist nur ein erster kleiner Schritt zur Regulierung, kann das Elend der Frauen in der Prostitution aber nicht mindern. Selbst die Regulierung wird mit einer derart minimalen Veränderung kaum möglich sein:

Sobald Betreiber oder Betreiberinnen ein entsprechendes Führungszeugnis nicht aufweisen können, werden Strohleute eingesetzt. Das war vor 2002 üblich, das wird jetzt ebenfalls bereits praktiziert und nichts deutet darauf hin, dass das in Zukunft anders sein wird.

Und die gewerberechtliche Regelung im Entwurf weist mit der „kann“ Regelung schon auf die zukünftige Schwäche hin. Nicht erkennbar ist auch, wer die Zuständigkeit und Kontrolle hat und welche Konsequenzen bei Zuwiderhandeln drohen.

Unter pragmatischen Gesichtspunkten ist das Ansinnen die Prostitution zu regulieren, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Schließlich findet Prostitution größtenteils unter kriminellen Bedingungen statt und natürlich muss hier regulierend eingegriffen werden. Aber ganz unabhängig davon, wie die Rahmenbedingungen der Prostitution gestaltet werden, ändert dies nichts am Elend und der Not derjenigen, die ihren Körper zur Benutzung anbieten müssen. Denn im Unterschied zu allen anderen Dingen, die Menschen für Menschen erbringen, ist Sexualität ein zutiefst intimer Akt und untrennbar mit dem Kern der Persönlichkeit verbunden. In der Prostitution werden Menschen zu Objekten gemacht, benutzt, bezahlt, gekauft. Im Gegensatz zu den vielen Formen wie Sexualität gelebt werden kann, leben die Frauen in der Prostitution nicht ihre Sexualität. Das Vorgaukeln der eigenen Lust gehört zum Geschäft, das ist die Illusion, die der Freier will und für die er bezahlt, während er die Frau benutzt. Prostitution erzwingt von der Frau ein Höchstmaß an körperlicher Intimität bei gleichzeitiger maximaler emotionaler Distanz und innerer Unbeteiligung. Die dramatischen psychischen und physischen Folgen, die dieser Dauerkonflikt für die Frauen hat, sind bekannt und mittlerweile mit vielen Studien belegt.

Einer 20jährigen Bulgarin, die im Bordell mindestens 150 Freier nur für die Miete über sich ergehen lassen muss, der ist es egal, ob die Stromleitungen über oder unter Putz liegen, ob der Wasserhahn tropft und sogar, ob der Betreiber einen Erlaubnisschein hat oder nicht.

Die Frauen sagen, sie halten den Geruch der Freier nicht mehr aus, nicht die Gesichter, sie halten es nicht mehr aus, nett zu sein und nett zu tun, obwohl sie sich am liebsten nur noch übergeben würden.

Zu uns kommen Frauen und sagen „ich fühle mich wie eine öffentliche Toilette“, „ich werde nie wieder lachen können“, „ich bin hier gestorben“.

Egal wo die Frauen leben und arbeiten, die Raumausstattung, die Rahmenbedingungen der Prostitutionstätigkeit sind kein Thema, wenn die Frauen Hilfe suchen. Thematisiert wird immer die Prostitution selbst, die so zerstörerisch wirkt. Und das unabhängig davon, ob sich die Frau im Edel-Escort oder in einer runtergekommenen Absteige anbieten muss.

Frauen sind keine Ware!

(idw)idw - Informationsdienst Wissenschaft
Nachrichten, Termine, Experten**(idw)**

Nachrichten

Termine

Experten



Zurück

27.05.2013 13:16

Prostitutionsgesetze und ihr Einfluss auf den Menschenhandel

Marietta Fuhrmann-Koch *Kommunikation und Marketing*
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

In Ländern ohne gesetzliches Prostitutionsverbot wird Menschenhandel in einem größeren Umfang registriert als in Ländern, in denen die Prostitution verboten ist. Das ist das Ergebnis einer statistischen Querschnittsanalyse, in der die Folgen von legalem käuflichem Sex dokumentiert werden. „Unsere Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich Länder, in denen Prostitution gesetzlich erlaubt ist, stärker im Fokus von Menschenhändlern befinden“, erläutert Prof. Dr. Axel Dreher vom Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, der die Studie zusammen mit zwei Kollegen in der Fachzeitschrift „World Development“ veröffentlicht hat.

Pressemitteilung
Heidelberg, 27. Mai 2013Prostitutionsgesetze und ihr Einfluss auf den Menschenhandel
Liberaler Gesetzgebung scheint „moderne Sklaverei“ zu begünstigen

In Ländern ohne gesetzliches Prostitutionsverbot wird Menschenhandel in einem größeren Umfang registriert als in Ländern, in denen die Prostitution verboten ist. Das ist das Ergebnis einer statistischen Querschnittsanalyse, in der die Folgen von legalem käuflichem Sex dokumentiert werden. „Unsere Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich Länder, in denen Prostitution gesetzlich erlaubt ist, stärker im Fokus von Menschenhändlern befinden“, erläutert Prof. Dr. Axel Dreher vom Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, der die Studie zusammen mit zwei Kollegen in der Fachzeitschrift „World Development“ veröffentlicht hat.

Der Menschenhandel zählt den Vereinten Nationen zufolge zu den lukrativsten und weltweit am schnellsten wachsenden kriminellen Wirtschaftszweigen. Die große Mehrzahl der Opfer sind Frauen und Mädchen, die in den Zielländern zur Arbeit in der Sex-Industrie gezwungen werden. Die Wissenschaftler aus Heidelberg, London und Marburg wollten mit ihrer Analyse herausfinden, ob legale Prostitution zu mehr oder zu weniger Menschenhandel in den betreffenden Ländern führt. „Es wird oft angenommen, dass legaler käuflicher Sex den Menschenhandel reduzieren könnte, da dann mehr legal in einem Land lebende Prostituierte zur Verfügung stehen. Unsere Studie deutet jedoch auf das Gegenteil“, erläutert Axel Dreher. „Die Daten zeigen, dass in Ländern, in denen die Prostitution nicht gesetzlich verboten ist, mehr Fälle von Menschenhandel erfasst werden.“ Einen möglichen Grund sehen die Wissenschaftler darin, dass weniger strenge Prostitutionsgesetze zu einer Ausweitung der Prostitution führen, wodurch auch die Zahl der zwangsweise in diesem Land arbeitenden Prostituierten zunimmt.

Eine der größten Schwierigkeiten von Forschungen zum Menschenhandel ist nach

idw - Informationsdienst
WissenschaftErste Über
Schritte

- Einführung
- Recherche
- Publizieren
- FAQ

- Mitgliedschaft
- Mitgliederverzeichnis
- In eigener Sache
- idw

-

Preis

- Partner
- Stellenangebote
- Kontakt/Team

We

- F
- H
- M
- C

den Worten von Prof. Dreher der Mangel an verlässlichen und vergleichbaren Daten. „Da sich diese Form moderner Sklaverei nur schwer dokumentieren lässt, ist die genaue Zahl der Opfer unbekannt und kann nur grob geschätzt werden“, erklärt Axel Dreher. Der Heidelberger Wissenschaftler und seine Kollegen werteten für ihre statistische Querschnittsanalyse einen Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2006 aus. Der „Report on Trafficking in Persons: Global Patterns“ trägt Daten von 113 internationalen Organisationen sowie Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und den Medien zum Menschenhandel in 161 Ländern zusammen.

Bei der Datenauswertung arbeiteten die Wissenschaftler mit einem Index, der die dokumentierten Fälle von Menschenhandel auf einer Skala von 0 bis 5 misst. Dabei zeigt 0 an, dass im Untersuchungszeitraum 1996 bis 2003 keine Fälle von Menschenhandel bekannt wurden, während 5 für eine große Zahl registrierter Fälle steht. Nach den Ergebnissen der statistischen Querschnittsuntersuchung ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Land der hohen Skala 4 zugeordnet werden kann, um 12,8 Prozent über dem Durchschnitt aller erfassten Länder, wenn Prostitution dort erlaubt ist. Anders stellt sich die Auswertung für Länder mit Prostitutionsverbot dar. Danach hat die Zuordnung zu Skala 1 eine größere Wahrscheinlichkeit, wenn das Land über strenge Prostitutionsgesetze verfügt. Hier liegt der Wert um 10 Prozent über dem Durchschnitt aller erfassten Länder.

Wie die Wissenschaftler betonen, lassen sich mit den Methoden der Statistik trotz der schlechten Datenqualität Rückschlüsse auf den generellen Zusammenhang zwischen Prostitution und Menschenhandel ziehen. Die Forscher warnen jedoch davor, die Ergebnisse auch als Beweis für die Situation in einzelnen Ländern heranzuziehen. „Eine solche Beweisführung ist auf Basis der existierenden Daten nicht möglich“, sagt Prof. Dreher. Seine Kollegen und er wenden sich auch gegen vorschnelle Rückschlüsse und Forderungen nach einem generellen Verbot der Prostitution. „Es darf zum Beispiel nicht übersehen werden, dass sich mit der Legalisierung von Prostitution die Arbeits- und Lebensbedingungen der in diesem Bereich tätigen Frauen und Männer verbessern können“, sagt Prof. Dreher, der die Studie „Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking?“ zusammen mit Prof. Dr. Eric Neumayer von der London School of Economics in Großbritannien und Juniorprofessorin Dr. Seo-Young Cho von der Universität Marburg veröffentlicht hat.

Die Studie kann im Internet abgerufen werden unter http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.405653.de/diw_econsec0071.pdf

Originalveröffentlichung:

Cho, Seo-Young & Dreher, Axel & Neumayer, Eric, 2013. "Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking?" World Development, Elsevier, vol. 41(C), pages 67-82

Kontakt:

Prof. Dr. Axel Dreher
Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften
Telefon (06221) 54-2921
axel.dreher@awi.uni-heidelberg.de

Kommunikation und Marketing
Pressestelle, Telefon (06221) 54-2311
presse@rektorat.uni-heidelberg.de

Merkmale dieser Pressemitteilung:

Journalisten
Gesellschaft, Politik, Wirtschaft
überregional
Forschungsergebnisse
Deutsch

Zurück



Epidemiologisches Bulletin

28. März 2008 / Nr. 13

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Zum Infektionsstatus von Prostituierten unter Berücksichtigung sozialmedizinischer Aspekte

Ergebnisse einer Studie in Lübeck

In der norddeutschen Großstadt Lübeck (210.000 Einwohner) wurde in Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, niedergelassenen Frauenärzten und Universitätsinstituten eine Studie durchgeführt, die das Ziel hatte, den Infektionsstatus von Prostituierten zu ermitteln. Untersucht wurden 110 Prostituierte, die das Gesundheitsamt im Rahmen einer STD-Sprechstunde (sexually transmitted diseases, STD) aufsuchten. Zum Vergleich wurde dieselbe Anzahl gleichaltriger Frauen aus der Routineklientel gynäkologischer Fachpraxen rekrutiert.

Prostituierte sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position, sozialer Probleme und erhöhter Exposition besonders gefährdet, sich mit einer sexuell übertragbaren Krankheit zu infizieren und nicht adäquat behandelt zu werden. Sie können damit als Reservoir und Überträger von STD nicht nur sich, sondern auch andere gefährden.

Im Zuge der Osterweiterung der EU und gesteigerter Mobilität kommen zunehmend ausländische, insbesondere osteuropäische Prostituierte nach Deutschland. Sprachprobleme, ein vergleichsweise schlechterer Gesundheitsstatus, Wissensdefizite in Bezug auf sexuell übertragbare Krankheiten und Präventionsmöglichkeiten sowie ein oftmals unzureichender Krankenversicherungsstatus stellen für das öffentliche Gesundheitssystem eine Herausforderung dar.

Beispielsweise scheint bei der Zunahme der Syphilis unter Heterosexuellen nach einer Untersuchung des RKI vor allem „die Globalisierung der Prostitution, d. h. ein steigender Anteil aus dem Ausland stammender Sexarbeiterinnen mit schlechtem Zugang zum medizinischen Versorgungssystem und geringeren Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Wünschen ihrer Freier nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr“ eine wichtige Rolle zu spielen. Als bedeutendste ausländische Infektionsregion wird Osteuropa genannt.²

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht eine freiwillige und anonyme STD-Untersuchung und Beratung von Prostituierten durch die Gesundheitsämter vor. Von diesem niedrighwelligen Angebot erhoffte sich der Gesetzgeber eine größere Akzeptanz als bei den früheren Pflichtuntersuchungen, speziell bei den besonders gefährdeten drogenabhängigen, wohnungslosen und ausländischen Prostituierten.

Material und Methoden

Über einen Zeitraum von zwei Jahren wurden 110 Prostituierte untersucht, die die Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und AIDS des Gesundheitsamts aufsuchten. Neben dem Infektionsstatus, der mittels gynäkologischer und serologischer Untersuchung festgestellt wurde, wurde eine ausführliche Sozialanamnese erhoben. Als Vergleichsgruppe dienten 110 gleichaltrige Frauen, die eine gynäkologische Praxis zur Vorsorgeuntersuchung aufgesucht hatten. Die statistische Auswertung erfolgte durch individuelle Paarbildung unter Anwendung des McNemar-Testes.

Diese Woche

13/2008

Sexuell übertragbare Krankheiten (STD):

Infektionsstatus von Prostituierten unter Berücksichtigung sozialmedizinischer Aspekte

Masern:

Zu einer Häufung in Mecklenburg-Vorpommern

Meldepflichtige

Infektionskrankheiten:

Aktuelle Statistik

10. Woche 2008

(Datenstand: 26. März 2008)

ARE/Influenza, aviäre Influenza:

Zur aktuellen Situation



Ergebnisse

Das Durchschnittsalter der Prostituierten betrug 28,8 Jahre, ausländische Prostituierte waren durchschnittlich etwas jünger als deutsche (27,7 Jahre vs. 31,1 Jahre). Die Hälfte der Prostituierten stammte aus Mittel- und Osteuropa, etwas mehr als ein Drittel aus Deutschland und knapp zehn Prozent aus Asien und Afrika. Ausländische Prostituierte wiesen in den meisten Fällen eine bessere Schulbildung auf als deutsche. Fast zwei Drittel der ausländischen Prostituierten hatten elf und mehr Jahre die Schule besucht, bei den deutschen Prostituierten waren es lediglich 3 %. Über die Hälfte der Prostituierten gab an, höchstens seit einem Jahr in der Prostitution tätig zu sein, ein Viertel über fünf Jahre, ein Fünftel zwischen einem und fünf Jahren. Die Ausübung der Prostitution stand in einem reziproken Verhältnis zu den Jahren des Schulbesuchs. Mehr als die Hälfte der Frauen gab mindestens einen Schwangerschaftsabbruch oder eine Fehlgeburt an, neun der Frauen hatten mehr als zwei Schwangerschaftsabbrüche durchführen lassen. Knapp 2 % der deutschen Prostituierten waren nicht krankenversichert, hingegen mehr als 40 % der ausländischen Prostituierten.

8,3 % der Prostituierten (6,4 % in der Kontrollgruppe) wiesen eine Chlamydieninfektion auf, 8,2 % (0 %) eine Aminkolpitis, 3,6 % (0 %) eine Gonorrhoe (s. Abb. 1). Bei 8,2 % der Prostituierten (10,6 % in der Kontrollgruppe) wurde *Candida albicans* nachgewiesen, bei 0,9 % der Prostituierten (0 %) eine Trichomoniasis diagnostiziert. In 8,2 % (0 %) der Fälle wurden Antikörper gegen *Treponema pallidum* diagnostiziert, in einem der acht Fälle handelte es sich um eine floride Syphilis. Bei 16,3 % der Prostituierten (2,7 %) wurde eine abgelaufene Hepatitis B festgestellt, 4,5 % (0 %) waren Hepatitis-C-positiv. Das HI-Virus wurde in beiden Gruppen nicht nachgewiesen.

Prostituierte waren damit signifikant häufiger von einer Infektion mit *Gardnerella vaginalis* (Aminkolpitis, $p=0,003$), Gonorrhoe ($p=0,049$), abgelaufener oder florider Syphilis ($p=0,006$) und abgelaufener Hepatitis B ($p=0,003$) betroffen als Frauen aus der Kontrollgruppe. In dem Kollektiv der Prostituierten wurde häufiger eine floride oder abgelaufene STD diagnostiziert als in der Kontrollgruppe ($p<0,001$).

Insgesamt lagen bei 29 Prostituierten eine oder mehrere behandlungsbedürftige STD vor, in der Kontrollgruppe wurden 18 behandlungsbedürftige Infektionen diagnostiziert ($p=0,072$).

Chlamydieninfektionen wurden häufiger bei jüngeren Prostituierten diagnostiziert (11,3 % waren unter 30 Jahren, 2,7 % älter als 30 Jahre alt), dieser Unterschied war jedoch nicht signifikant gegenüber der Kontrollgruppe ($p=0,318$).

Alle acht Prostituierten mit positivem Syphilisnachweis stammten nicht aus Deutschland, sechs von ihnen kamen aus Osteuropa. Der Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Prostituierten war signifikant ($p=0,047$).

Auch eine abgelaufene Hepatitis B wurde bei ausländischen Prostituierten signifikant häufiger diagnostiziert als bei deutschen ($p=0,049$), ferner lag bei den anti-HBc-positiven Prostituierten häufiger ein Schwangerschaftsabbruch in der Vorgeschichte vor ($p=0,048$). Von 98 auf Hepatitis-B-Antikörper untersuchten Prostituierten gaben 13 an, gegen Hepatitis B geimpft zu sein, davon hatten jedoch lediglich sechs Frauen einen ausreichend hohen Antikörpertiter.

Diskussion

Die ermittelte Prävalenz für *Chlamydia trachomatis* von 8 % im Kollektiv der Prostituierten ist mit 2,6 % bis 25 % vergleichbar mit publizierten Ergebnissen.^{9,10,16,18,19,22,23,24} In dieser Studie wurden acht von neun Chlamydieninfektionen bei Prostituierten diagnostiziert, die jünger als 28 Jahre waren. Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass Chlamydieninfektionen generell jüngere Frauen (Altersgipfel 15–25 Jahre) betreffen.

Eine Aminkolpitis (bakterielle Vaginose) wurde bei ebenfalls 8 % der Prostituierten diagnostiziert. In vergleichbaren Arbeiten fand sich eine sehr unterschiedliche Prävalenz von 1 % bis 29 %; Gründe für den weiten Streubereich sind in der unterschiedlichen Handhabung der Diagnosekriterien zu suchen.^{7,10,12,25}

Neisseria gonorrhoe wurde mit 3,6 % häufiger als in anderen Studien nachgewiesen (0,6–3,3 %).^{9,10,16,18,19,22,24} Möglicherweise handelt es sich dabei um eine statistische Verzerrung aufgrund relativ niedriger Besetzungszahlen (4 von 110 Prostituierten waren infiziert).

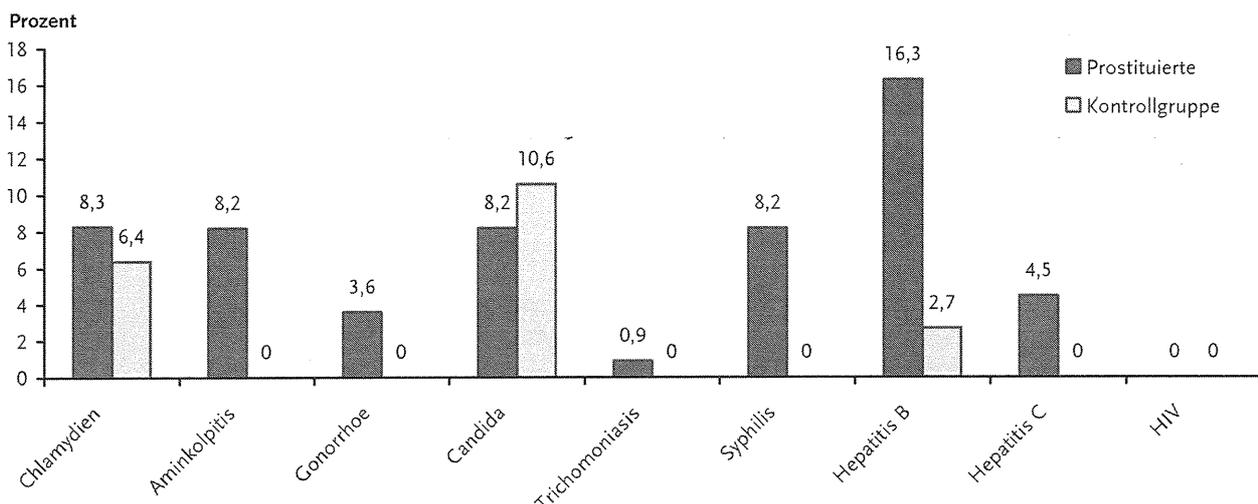


Abb. 1: Infektionsstatus der Prostituierten versus Kontrollgruppe, Studie in Lübeck

Bei 8,2 % der Prostituierten wurde eine Candidainfektion diagnostiziert. In anderen Studien lag die Prävalenz bei 6 % bis 17 %.^{10,12,25}

Die Prävalenz für eine abgelaufene Syphilis lag bei 7,2 %, für die floride Syphilis bei 1 %. Eine floride Syphilis wurde von anderen Autoren bei 0,35 % bzw. 8,1 % der Prostituierten nachgewiesen^{9,20}, die Prävalenz für eine abgelaufene Syphilis lag bei 7 % bzw. 11 %^{9,10}. Keine der Probandinnen aus dem Kollektiv der Kontrollgruppe, darunter 13 Frauen aus Osteuropa, wies eine akute oder stattgehabte Syphilisinfektion auf, dies spricht für die Prostitution als Risikofaktor. Andererseits konnten bei keiner der 39 deutschen Prostituierten Antikörper gegen *Treponema pallidum* nachgewiesen werden, was für den Risikofaktor „ausländische Herkunft“ spricht.

Die Syphilisinzidenz steigt in Deutschland seit einigen Jahren wieder an.³ Da die gemeldete Inzidenz für Syphilis in vielen osteuropäischen Ländern um das 10- bis 50-fache höher liegt als in Deutschland, ist mit einer weiteren Zunahme dieser Erkrankung bei Prostituierten (und deren Kunden) zu rechnen.^{2,11,15}

16 der 98 untersuchten Prostituierten (15,7 %) hatten eine Hepatitis B durchgemacht (anti-HBc-positiv), davon stammten 14 Frauen aus dem Ausland. Nur 6 % der Prostituierten waren ausreichend geimpft. Mit 3 % anti-HBc-positiven Frauen in der Kontrollgruppe (alle ausländischer Herkunft) ergab sich ein signifikanter Unterschied zwischen Kontrollgruppe und Prostituierten. Im Schrifttum wird die Prävalenz bei Prostituierten für eine akute Hepatitis-B-Infektion mit 0,6 % bis 10 % und für eine abgelaufene Infektion mit 14 % bis 71 % angegeben.^{10,13,17,18}

Auffällig war die hohe Anzahl (85 %) bei anti-HBc-positiven Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in der Vorgeschichte hatten. 4,5 % der Prostituierten wiesen Antikörper gegen das Hepatitis-C-Virus auf. In anderen Arbeiten zeigte sich mit 1,6 % bis 3 % eine etwas niedrigere Prävalenz.^{10,14,21,27} Die Prävalenz in dieser Studie lag damit fast 10-fach über dem Bevölkerungsdurchschnitt.⁵

HIV wurde in keinem Falle nachgewiesen. Die Prävalenz von HIV bei Prostituierten ist mit 0 % bis 1,6 % insgesamt niedrig.^{1,9,10,18,19,26,27} Die Daten sind jedoch möglicherweise verzerrt, da die Gruppe der Untersuchten selektiert war (Aufsuchen der Beratungsstelle).

Schlussfolgerung

Ziel dieser Arbeit war es, einen Überblick über den aktuellen Gesundheitszustand – mit Schwerpunkt auf STD – und die Lebensumstände der in einer norddeutschen Großstadt arbeitenden Prostituierten zu geben, Risikofaktoren für STD in der Prostitution zu analysieren und Lösungsansätze für sozialmedizinische Probleme dieser Klientel zu erarbeiten. Über einen Zeitraum von zwei Jahren wurden 110 von ca. 250 bekannten Prostituierten untersucht. Die Untersuchung bietet damit einen ausreichenden Überblick.

Mehr als ein Viertel der untersuchten Prostituierten hatte eine behandlungsbedürftige STD. Da STD erhebliche Folgeschäden und auch Folgekosten nach sich ziehen können, sind prophylaktische Maßnahmen, wie die Hepatitis-

B-Schutzimpfung, und regelmäßige Untersuchungen nicht nur aus medizinisch-sozialen, sondern auch aus ökonomischen Gründen angezeigt. Die Folgeschäden und Folgekosten der STD multiplizieren sich bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit der Zahl der Freier (und deren weiteren Sexualpartnern).

Besondere Beachtung sollte wegen der Folgeschäden der Chlamydienprävalenz (8 %) geschenkt werden. Die ascendierende Chlamydienzervizitis ist die häufigste Sterilitätsursache der Frau.

Bemerkenswert ist die hohe Prävalenz von Antikörpern gegen Syphilis und Hepatitis B und C bei ausländischen, besonders osteuropäischen Prostituierten. Die Inzidenz verschiedener STD ist in vielen osteuropäischen Ländern um ein vielfaches höher als in Deutschland. Das EU-Projekt BORDERNET, bei dem Patienten aus grenzüberschreitenden Regionen untersucht wurden, weist aus, dass überdurchschnittlich häufig Migranten und Sexarbeiterinnen von STD betroffen waren.⁸ Da viele ausländische Prostituierte nicht behördlich gemeldet und nicht krankenversichert sind, ist hier ein spezielles anonymes und kostenloses Untersuchungs- und Behandlungsangebot von besonderer Bedeutung. Die Beratungsstellen der Gesundheitsämter spielen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Sie haben die Aufgabe, das Vertrauen der Prostituierten zu gewinnen, besonders der wohnungslosen, nicht versicherten oder drogenabhängigen, sowie derjenigen mit illegalem Aufenthaltsstatus oder mit Dreimonatsvisum. Die Betreuung ist zeit- und kostenintensiv und oftmals durch Sprachprobleme gekennzeichnet. Dennoch gibt es eine Tendenz zur Reduzierung des Beratungs- und Behandlungsangebotes in den Beratungsstellen – mit den entsprechenden Folgen. Beispielsweise wurde 2006 ein Syphilisausbruch im Großraum Aachen bekannt, die Inzidenz lag 20-fach über dem bundesweiten Durchschnitt. Überdurchschnittlich häufig waren Prostituierte betroffen, die Hälfte der Frauen kam aus Osteuropa. Die dortige Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen war zuvor nach Rückgang der Untersuchungszahlen geschlossen worden. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich nach Inkrafttreten des IfSG in vielen Beratungsstellen. Die Umstellung von einer Überwachungsstruktur für registrierte Prostituierte zu einer präventionsorientierten, aufsuchenden Arbeit wurde oftmals nicht organisiert angegangen und blieb mit wechselndem Erfolg dem Engagement der Mitarbeiter vor Ort überlassen.⁶

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Freiwilligkeit der Untersuchungen setzt ein vermehrtes Zugehen der Mitarbeiter auf die Prostituierten und ein entsprechendes Gesundheitsbewusstsein der Prostituierten voraus. Die Aufklärung über Übertragungswege, Symptome und Therapie- und Prophylaxemöglichkeiten wird eine herausragende Rolle spielen. Die Verantwortung für den Gesundheitszustand der Prostituierten liegt aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nun weniger bei den Ämtern, sondern vielmehr bei den Betroffenen selbst. Umso wichtiger ist die Gewährleistung einer langfristigen und vertrauensvollen Basis der Zusammenarbeit.

Literatur

- Alary M, Worm AM, Kvinesdal B: Risk behaviours for HIV infection and sexually transmitted diseases among female sex workers from Copenhagen. *Intern J of STD & AIDS* 1994; 5: 365–367
- Robert Koch-Institut: Zur Situation wichtiger Infektionskrankheiten: Syphilis in Deutschland 2004. *Epid Bull* 2005; 26: 219–225
- Robert Koch-Institut: Zur Situation wichtiger Infektionskrankheiten: Syphilis in Deutschland 2005. *Epid Bull* 2006; 28: 215–222
- Robert Koch-Institut: HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen in Deutschland (Stand vom 01.03.2006). *Epid Bull* 2006; A: 1–16
- Robert Koch-Institut: Virushepatitis B, C und D im Jahr 2005. *Epid Bull* 2006; 46: 399–407
- Robert Koch-Institut: Syphilis-Ausbruch im Großraum Aachen. *Epid Bull* 2006; 21: 161–165
- Robert Koch-Institut: Diagnostik von sexuell übertragbaren Krankheiten: Methoden uneinheitlich. *Epid Bull* 2006; 39: 333–336
- Robert Koch-Institut: Sexuell übertragbare Krankheiten überschreiten Grenzen. *Epid Bull* 2007; 39: 359–363
- D'Antuono A, Andalò F, Carlà EM, De Tommaso S: Prevalence of STDs and HIV infection among immigrant sex workers attending an STD centre in Bologna, Italy. *Sex Transm Inf* 2001; 77: 220
- Geuenich HH, Müller HE: Vergleichende klinische, mikrobiologische und serologische Untersuchungen über die Häufigkeit von Genital- und Paragenitalinfektionen bei Prostituierten und Frauen mit vorwiegend monogamem Geschlechtsleben. *Gesundheitswesen* 1993; 55: 567–576
- Gross G: Sexuell übertragbare Infektionen und Krankheiten. *Hautarzt* 2003; 54: 94–97
- Hart G: Factors associated with trichomoniasis, candidiasis and bacterial vaginosis. *Intern J of STD & AIDS* 1993; 4: 21–25
- Hoeven-Fritscher S, Kopp W: Hepatitis B bei Personen mit hohem Risiko für Sexually Transmitted Diseases (STD). Screening und Impfkampagne – Akzeptanz und Ergebnisse. *Gesundheitswesen* 1994; 56: 663–666
- Jäger H: Sekundäre Prävention sexuell übertragbarer Erkrankungen im öffentlichen Gesundheitsdienst – Analyse erster Erfahrungen in einer Beratungsstelle des Hauptgesundheitsamtes Bremen. *Gesundheitswesen* 1995; 57: 86–91
- Kelly JA, Amirkhanian YA: The newest epidemic: a review of HIV/AIDS in Central and Eastern Europe. *Intern J of STD & AIDS* 2003; 14: 361–371
- Mösinger-Lundgren V, Hofmann H, Petzoldt D: Die Häufigkeit genitaler Chlamydien- und Mykoplasmen-Infektionen bei Frauen. *Zeitschrift für Hautkrankheiten* 1984; 59: 43–47
- Requena Caballero L, Requena Caballero C, Requena Caballero I, et al.: Prevalence and risk factors of hepatitis B in Spanish prostitutes. *Epidemiology and Infection* 1987; 99: 767–774
- Resl V, Kumpova M, Cerna L, Novak M, Pazdiora P: Prevalence of STDs among prostitutes in Czech border areas with Germany in 1997–2001 assessed in project „Jana“. *Sex Transm Infect* 2003; 79: E3
- Scott GR, Peacock W, Cameron S: Outreach STD clinics for prostitutes in Edinburgh. *Intern J of STD & AIDS* 1995; 6: 197–200
- Smacchia C, Parolin A, Di Perri G, Vento S, Concia E: Syphilis in prostitutes from Eastern Europe. *Lancet* 1998; 351: 572
- Stary A, Kopp W, Hofmann H, Heller-Vitouch C, Kunz C: Seroepidemiologic study of hepatitis C virus in sexually transmitted disease risk groups. *Sex Transm Dis* 1992; 19 (5): 252–258
- Stary A, Gebhart W, Gross W, Kopp W, Söltz-Szöts J, Thurner J: Genitale Chlamydieninfektionen bei STD- (= Sexually transmitted diseases-) Risikopatientinnen. *Wiener Klinische Wochenschrift* 1982; 94: 484–487
- Tan HH, Chan RK, Teo AS, Boey LP: Use of ligase chain reaction and polymerase chain reaction on urine specimens to detect Chlamydia trachomatis infections in a sexually transmitted diseases clinic in Singapore. *Ann Acad Med* 1999; 28: 245–251
- Tchoudomirova K, Nuhov P, Tchapanova A: Prevalence, epidemiological and clinical correlates of genital Chlamydia trachomatis infection. *Journ Europ Acad Dermatol Venereol* 1998; 214–220
- van Belkum A, van der Schee C, van der Meijden WI, et al.: A clinical study on the association of Trichomonas vaginalis and Mycoplasma hominis infections in women attending a sexually transmitted disease (STD) outpatient clinic. *FEMS Immunol Med Microbiol* 2001; 32: 27–32
- van Haastrecht HJ, Fennema JS, Coutinho RA, et al.: HIV prevalence and risk behaviour among prostitutes and clients in Amsterdam: migrants at increased risk for HIV infection. *Genitourinary Medicine* 1993; 69: 251–6
- Weber B, Rabenau H, Berger A, et al.: Seroprevalence of HCV, HAV, HBV, HDV, HCMV and HIV in high risk groups/Frankfurt a.M., Germany. *Zentralblatt Bakteriologie* 1995; 282: 102–112

Für diesen Beitrag danken wir Anna Wolff und Prof. Dr. Werner Solbach, Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Universität zu Lübeck, sowie Jutta Scheibner, Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck, Beratung für sexuelle Gesundheit und AIDS. Dank gilt ferner den Frauenärzten, die sich an der Studie durch die Rekrutierung von Frauen für die Kontrollgruppe beteiligt haben, sowie den Mitarbeitern des Institutes für Biometrie und Statistik der Universität zu Lübeck für die statistische Beratung. **Ansprechpartner** ist Prof. Dr. Werner Solbach (E-Mail: werner.solbach@uk-sh.de).

Masern: Zu einer Häufung in Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund hoher Durchimpfung traten Maserninfektionen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2001 nur noch als Einzelkrankungen auf. Im Zeitraum von Ende Dezember 2007 bis zum 7. Februar 2008 kam es in den Kreisen Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie in der Stadt Neubrandenburg zu einer Masernhäufung mit insgesamt sechs Erkrankungen.

Ausgangspunkt (Indexfall) dieses Infektionsgeschehens war ein 25-jähriger Mann, der in Berlin studiert und sich zeitweise in der Schweiz aufgehalten hatte, wo seit Mitte 2007 eine Masernepidemie mit mehreren Hundert Masernfällen beobachtet wird. Der Patient war seit dem 23.12.2007 mit Fieber und unklarem Exanthem erkrankt, das er als Arzneimittelallergie deutete. Über die Weihnachtsfeiertage besuchte er seinen Heimatort Malchow (Müritz-Kreis) und seine gleichaltrige Stiefschwester in Neubrandenburg.

Diese stellte sich am 8.1.2008 in der Notaufnahme des Klinikums Neubrandenburg vor, nachdem sie seit dem 7.1.2008 akut mit hohem Fieber, unklarem Exanthem am gesamten Körper und Gesichtsoedemen erkrankt war. Hier wurde primär die Verdachtsdiagnose Arzneimittellexanthem gestellt, da sie zuvor aufgrund von Beschwerden Roxithromycin eingenommen hatte. Aufgrund der Symptomatik wurde unter der Mitkonsultation von Pädiatern dann erst-

mals die Verdachtsdiagnose Masern gestellt. Labordiagnostisch konnte bei unbekanntem Impfstatus ein IgG-Titer (375 IU/ml) festgestellt werden. Eine knapp drei Wochen später durchgeführte zweite Blutentnahme ergab einen hohen IgG-Titeranstieg auf 2.480 IU/ml und bestätigte somit die klinisch gestellte Verdachtsdiagnose einer Masernerkrankung gemäß RKI-Falldefinition (Fall 2).

In der Notaufnahme des Klinikums kam es zu einem Kontakt der jungen Frau mit einem 12 Monate alten ungeimpften Jungen, der aufgrund einer verschluckten Büroklammer den Arzt konsultierte. Elf Tage nach diesem Kontakt, am 19.1.2008, erkrankte dieser Junge mit Fieber und ausgeprägtem Exanthem im Stammbereich. Die labordiagnostische Bestätigung erfolgte durch einen serologischen IgM-Antikörpernachweis sowie eine positive PCR im Rachenabstrich und Urin (Fall 3). Der Junge besuchte im Vorfeld seiner Erkrankung eine Krabbelgruppe und hatte während seines ambulanten Arztbesuches und im familiären Umkreis mehrere weitere Kontakte zu anderen Personen.

Insgesamt wurden durch das zuständige Gesundheitsamt des Kreises Mecklenburg-Strelitz 56 Kontaktpersonen ermittelt. Davon wurden 22 Personen im Rahmen von sofort eingeleiteten Riegelungsimpfungen MMR geimpft. 34 Kontaktpersonen wurden nicht geimpft, weil sie entweder

Lfd. Nr.	Alter		mögliche Infektionsquelle	erkrankt am	Impfstatus	Labornachweise	Kontaktpersonen	
	männl.	weibl.					ermittelte Kontakte	durchgeführte Riegelungs-impfungen
1	25 J.		Indexfall	23.12.2007	ungeimpft	IgM positiv	unbekannt	keine
2		25 J.	Kontakt zu 1	04.01.2008	unbekannt	IgG positiv (1.: 375 IU/ml; 2.: 2.480 IU/ml)	2	keine
3	12 Mon.		Kontakt zu 2	19.01.2008	ungeimpft	IgM positiv (Serum) IgG negativ (Serum) PCR positiv (Urin + Rachenabstrich) keine Genotypisierung möglich	56	22
4	11 Mon.		Kontakt zu 3	07.02.2008	ungeimpft	IgM positiv (Serum) IgG negativ (Serum) PCR positiv (Oral fluid) Genotypisierung: D5 (Schweiz)	14	5
5		14 Mon.	Kontakt zu 3	07.02.2008	ungeimpft	IgM positiv (Serum)	2 M-S 6 Dresden	keine unbekannt
6	10 Mon.		mögl. Kontakt zu 1	09.01.2008	ungeimpft	IgM positiv (Serum)	5	3

Tab. 1: Masernhäufung in Mecklenburg-Vorpommern, Dezember 2007 bis Februar 2008

- ▶ eine positive Masernanamnese (n=3) aufwiesen oder
- ▶ schwanger (n=1) oder
- ▶ zu diesem Zeitpunkt akut erkrankt (n=3) oder
- ▶ unter 9 Monate alt und somit noch nicht impffähig waren (n=1; lt. Fachinformation ist die Impfung erst ab Beginn des 9. Lebensmonats möglich) oder
- ▶ vollständig (≥ 2-mal) gegen Masern geimpft waren (n=23) oder
- ▶ die Eltern sich gegen eine Masernimpfung aussprachen (n=3).

Am 7.2.2008, 17 Tage nach dem letzten Kontakt in der Krabbelgruppe, erkrankte ein wegen eines akuten Infektes zum Zeitpunkt der durchgeführten Postexpositionsprophylaxe nicht geimpftes 11 Monate altes Mädchen mit hohem Fieber, ausgeprägtem Exanthem und katarrhalischen Symptomen (Fall 4). Es wurde am 7.2. in das Klinikum Neubrandenburg eingewiesen. Durch eine vorbildliche Zusammenarbeit der Eltern, des niedergelassenen Arztes, des Gesundheitsamtes sowie des Krankenhauses erfolgte die Aufnahme des Mädchens ohne Kontakte zu weiteren Patienten und Personal direkt auf die Infektionsstation. Labordiagnostische Probenahmen wurden sofort veranlasst und an das Nationale Referenzzentrum für Masern, Mumps, Röteln nach Berlin geschickt. Die Befunde bestätigten die Masernerkrankung (IgM positiv, IgG negativ im Serum; PCR positiv im Oralfluid; Genotypisierung: D5 – derselbe Typ, der auch in der Schweiz nachgewiesen wurde). Im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen erfolgte auch in diesem Fall die Erfassung weiterer Kontaktpersonen (n=14), von denen fünf eine Riegelungsimpfung erhielten.

Am 19.2.2008 ging eine weitere Masernmeldung beim Gesundheitsamt Mecklenburg-Strelitz ein (Fall 5). Sie betraf ein 14 Monate altes Mädchen, das ebenfalls in der Krabbelgruppe Kontakt zu dem 12 Monate alten Jungen (Fall 3) hatte (letzter Kontakt am 22.1.) und dessen Eltern gegen eine vorbeugende Impfung ihrer Tochter waren. Das Mädchen war zum Erkrankungszeitpunkt (7.2.) mit seinen Eltern nach Dresden gereist und musste dort aufgrund der Symptomatik (hohes Fieber, generalisierter Hautausschlag,

Kopliksche Flecken und Husten) am 10.2. stationär behandelt werden. Auch dieser Fall wurde serologisch bestätigt.

Ein weiterer, anfangs nicht mit den anderen Fällen in Verbindung gebrachter Masernerkrankungsfall betraf einen 10 Monate alten Jungen aus Malchow, dem Heimatort des als Indexfall eruierten 25-jährigen Studenten. Ob ein direkter Kontakt zwischen beiden bestand, konnte nicht geklärt werden, trotzdem ist es wahrscheinlich, dass diese klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung ebenfalls zu dieser Häufung gezählt werden muss (Fall 6).

Die Ausbreitung der Maserninfektionen in Mecklenburg-Vorpommern zeigt, wie wichtig eine hohe Durchimpfung ist. Aufgrund des hohen Kontagionsindex können sich Masernviren auch in einer gut durchgeimpften Population ausbreiten und zu vereinzelt Kontakterkrankungen führen. Nur durch das schnelle, beherrzte Eingreifen und Reagieren der zuständigen Gesundheitsämter in den Kreisen Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg war es möglich, ein weiteres Ausbreiten der Infektionen zu verhindern. Deshalb wird in diesem Zusammenhang nochmals auf einen altersgerechten und vollständigen Impfschutz hingewiesen.

STIKO-Impfempfehlungen zur Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfung (MMR)

1. MMR-Impfung im Alter von 11 bis 14 Monaten
2. MMR-Impfung im Alter von 15 bis 23 Monaten

Treten Masernerkrankungen auf, ist bei allen ungeimpften bzw. nur einmal geimpften Kontaktpersonen sowie Personen mit unklarem Immunstatus möglichst innerhalb von drei Tagen nach Exposition eine MMR-Impfung durchzuführen.

Erweitert hat die STIKO ihre MMR-Impfempfehlungen bei möglicher beruflicher Exposition. Sie empfiehlt eine einmalige MMR-Impfung für ungeimpfte bzw. empfängliche Personen im Gesundheitsdienst und bei der Betreuung von Immundefizienten sowie in Gemeinschaftseinrichtungen und in Kinderheimen.

Für diesen Beitrag danken wir Dr. Martina Littmann, Abteilung Gesundheit, Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, die als **Ansprechpartnerin** zur Verfügung steht (E-Mail: Martina.Littmann@lagus.mv-regierung.de). Dank für Angaben zum Ausbruchsgeschehen gilt ferner den Mitarbeitern der Gesundheitsämter Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg.

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten

10. Woche 2008 (Datenstand: 26.3.2008)

Land	Darmkrankheiten																
	Campylobacter-Enteritis			EHEC-Erkrankung (außer HUS)			Erkr. durch sonstige darmpathogene E. coli			Salmonellose			Shigellose				
	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.		
	2008			2007			2008			2007			2008			2007	
Baden-Württemberg	93	823	1.106	0	13	21	1	37	45	57	492	700	1	9	9		
Bayern	83	840	1.108	4	24	31	15	185	173	58	634	771	0	10	16		
Berlin	32	328	365	1	2	4	4	30	33	12	119	150	0	4	7		
Brandenburg	23	248	244	0	2	7	7	51	50	17	166	186	0	1	1		
Bremen	7	57	39	0	0	3	2	9	4	5	43	39	2	2	1		
Hamburg	20	266	316	0	2	2	1	8	5	6	86	67	0	4	3		
Hessen	36	432	564	0	0	4	1	23	25	24	362	448	1	7	4		
Mecklenburg-Vorpommern	15	236	216	1	2	2	7	48	47	13	134	141	0	0	0		
Niedersachsen	54	665	720	0	6	37	6	46	52	45	595	702	0	7	8		
Nordrhein-Westfalen	199	2.032	2.703	0	32	61	15	217	172	122	1.225	1.232	1	11	4		
Rheinland-Pfalz	41	447	519	2	11	6	1	47	65	26	322	353	0	5	3		
Saarland	16	168	217	0	0	0	0	7	13	8	92	91	0	0	0		
Sachsen	65	787	746	1	15	12	21	172	147	30	397	393	0	1	20		
Sachsen-Anhalt	15	189	245	0	2	3	6	85	101	36	301	267	0	1	1		
Schleswig-Holstein	16	309	273	0	3	9	4	17	20	13	158	141	0	0	3		
Thüringen	28	280	292	0	0	1	15	143	90	28	305	312	0	1	3		
Deutschland	743	8.107	9.673	9	114	203	106	1.125	1.042	500	5.431	5.993	5	63	83		

Land	Virushepatitis										
	Hepatitis A			Hepatitis B ⁺			Hepatitis C ⁺				
	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.		
	2008			2007			2008			2007	
Baden-Württemberg	3	13	27	0	17	24	13	181	274		
Bayern	1	32	18	1	15	20	16	238	296		
Berlin	1	17	10	0	14	9	10	133	159		
Brandenburg	0	1	3	0	2	5	1	19	15		
Bremen	0	1	1	0	0	3	3	9	12		
Hamburg	0	15	4	0	2	4	0	11	13		
Hessen	1	8	11	0	12	14	3	64	75		
Mecklenburg-Vorpommern	1	4	2	0	6	2	1	8	20		
Niedersachsen	1	20	6	4	16	13	14	78	126		
Nordrhein-Westfalen	0	38	45	3	33	53	16	177	184		
Rheinland-Pfalz	1	8	8	2	11	28	7	58	86		
Saarland	2	10	2	0	5	5	0	13	21		
Sachsen	1	5	4	1	4	6	5	60	57		
Sachsen-Anhalt	0	3	5	0	3	13	1	23	40		
Schleswig-Holstein	0	5	10	1	3	4	1	46	37		
Thüringen	0	4	10	0	3	10	5	15	28		
Deutschland	12	184	166	12	146	213	96	1.133	1.443		

In der wöchentlich veröffentlichten **aktuellen Statistik** wird auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aus dem RKI zeitnah zum Auftreten meldepflichtiger Infektionskrankheiten berichtet. Drei Spalten enthalten jeweils **1. Meldungen**, die in der ausgewiesenen Woche im Gesundheitsamt eingegangen sind und bis zum 3. Tag vor Erscheinen dieser Ausgabe als klinisch-labordiagnostisch bestätigt (für Masern, CJK, HUS, Tuberkulose und Polio zusätzlich auch klinisch bestätigt) und als klinisch-epidemiologisch bestätigt dem RKI übermittelt wurden, **2. Kumulativwerte im laufenden Jahr**, **3. Kumulativwerte des entsprechenden Vorjahreszeitraumes**. Die Kumulativwerte ergeben sich aus der Summe übermittelter Fälle aus den ausgewiesenen Meldewochen,

10. Woche 2008 (Datenstand: 26.3.2008)

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten

Darmkrankheiten														Land	
Yersiniose			Norovirus-Erkrankung			Rotavirus-Erkrankung			Giardiasis			Kryptosporidiose			
10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.		1.-10.
2008	2007		2008	2007		2008	2007		2008	2007		2008	2007		
4	43	60	705	11.545	6.267	197	1.804	579	11	106	103	1	16	12	Baden-Württemberg
8	77	111	732	10.502	9.347	399	2.500	1.388	17	156	94	3	12	8	Bayern
2	18	33	184	4.137	4.088	92	936	603	5	54	43	1	7	14	Berlin
3	26	38	259	5.133	3.639	153	1.976	832	4	22	9	0	2	7	Brandenburg
0	3	4	39	508	612	18	84	46	0	5	3	0	4	3	Bremen
1	13	13	92	2.280	2.060	60	565	232	1	19	39	0	2	7	Hamburg
2	41	44	234	6.145	4.109	138	1.072	737	7	62	49	2	6	4	Hessen
4	18	28	325	4.439	2.191	265	1.681	967	3	35	26	1	7	20	Mecklenburg-Vorpommern
1	75	109	725	11.378	4.279	254	1.695	742	6	29	30	1	15	8	Niedersachsen
10	114	133	1.301	23.170	15.154	611	4.058	1.558	20	144	109	0	24	26	Nordrhein-Westfalen
3	39	62	309	5.946	4.385	188	1.431	561	4	46	43	0	3	2	Rheinland-Pfalz
1	8	14	97	1.964	404	41	305	152	0	4	3	0	1	0	Saarland
6	113	180	632	9.304	3.420	618	4.577	1.702	5	54	47	2	12	12	Sachsen
2	41	83	216	4.166	2.055	267	2.085	986	3	21	20	1	2	7	Sachsen-Anhalt
6	40	25	205	4.481	1.286	71	655	141	1	9	12	0	1	0	Schleswig-Holstein
5	78	70	436	6.717	2.538	203	1.911	574	0	6	20	1	4	6	Thüringen
58	747	1.007	6.491	111.815	65.834	3.575	27.335	11.800	87	772	650	13	118	136	Deutschland

Weitere Krankheiten									Land
Meningokokken-Erkr., invasiv			Masern			Tuberkulose			
10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	10.	1.-10.	1.-10.	
2008	2007		2008	2007		2008	2007		
1	19	22	14	49	5	15	100	129	Baden-Württemberg
3	26	18	3	17	23	14	122	117	Bayern
0	7	3	0	14	0	3	63	56	Berlin
0	5	6	0	2	0	2	14	14	Brandenburg
0	1	0	0	1	0	0	6	6	Bremen
0	2	1	0	0	1	5	31	35	Hamburg
2	5	10	1	8	7	10	71	89	Hessen
0	4	1	0	6	0	4	10	27	Mecklenburg-Vorpommern
0	8	8	0	0	3	3	70	88	Niedersachsen
4	29	29	1	2	24	20	236	249	Nordrhein-Westfalen
0	6	4	1	2	2	1	39	36	Rheinland-Pfalz
0	2	0	0	0	0	1	10	15	Saarland
1	8	7	0	0	1	2	15	27	Sachsen
1	2	4	0	0	0	2	40	35	Sachsen-Anhalt
0	3	5	0	2	3	2	9	27	Schleswig-Holstein
0	2	4	0	0	0	1	23	15	Thüringen
12	129	122	20	103	69	85	859	965	Deutschland

jedoch ergänzt um nachträglich erfolgte Übermittlungen, Korrekturen und Löschungen. – Für das Jahr werden detailliertere statistische Angaben herausgegeben. Ausführliche Erläuterungen zur Entstehung und Interpretation der Daten finden sich im *Epidemiologischen Bulletin* 18/01 vom 4.5.2001.

+ Dargestellt werden Fälle, die vom Gesundheitsamt nicht als chronisch (Hepatitis B) bzw. nicht als bereits erfasst (Hepatitis C) eingestuft wurden (s. *Epid. Bull.* 46/05, S. 422). Zusätzlich werden für Hepatitis C auch labordiagnostisch nachgewiesene Fälle bei nicht erfülltem oder unbekanntem klinischen Bild dargestellt (s. *Epid. Bull.* 11/03).

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten

10. Woche 2008 (Datenstand: 26.3.2008)

Krankheit	10. Woche 2008	1.–10. Woche 2008	1.–10. Woche 2007	1.–52. Woche 2007
Adenovirus-Erkrankung am Auge	0	22	121	375
Brucellose	1	4	6	21
Creutzfeldt-Jakob-Krankheit *	1	9	26	96
Dengue-Fieber	0	39	39	264
FSME	0	0	5	238
Hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)	1	7	2	44
Hantavirus-Erkrankung	5	69	75	1.687
Hepatitis D	0	1	0	9
Hepatitis E	2	19	11	73
Influenza	1.210	11.147	12.435	18.899
Invasive Erkrankung durch Haemophilus influenzae	1	23	22	93
Legionellose	4	51	66	531
Leptospirose	2	10	10	165
Listeriose	5	37	91	356
Ornithose	0	8	3	12
Paratyphus	0	5	7	72
Q-Fieber	12	32	20	83
Trichinellose	0	1	3	10
Tularämie	0	4	1	20
Typhus abdominalis	0	7	8	59

* Meldepflichtige Erkrankungsfälle insgesamt, bisher kein Fall einer vCJK.

Infektionsgeschehen von besonderer Bedeutung

Zur aktuellen Situation bei ARE/Influenza

Deutschland: Die Influenza-Aktivität ist in allen AGI-Großregionen im Vergleich zur Vorwoche deutlich zurückgegangen. Für Gesamtdeutschland sind die Werte für die 12. KW nicht mehr erhöht. Der Anteil der nachgewiesenen Influenza-B-Viren lag wie in den letzten Wochen deutlich über dem der A/H1N1-Viren bei einer weiter zurückgehenden Zahl eingesandter Proben. Weitere Informationen unter <http://influenza.rki.de/agi>.

Europa: In den meisten Ländern, die an EISS melden, ist die Influenza-Aktivität in der 11. KW weiter zurückgegangen. Nur Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien und Schweden melden noch erhöhte Influenza-Aktivität. Weitere Informationen unter www.eiss.org.

Aviäre Influenza

Bei Vögeln/Geflügel, international: Berichte über neue H5N1-Infektionen oder neue Ausbrüche bei Geflügel wurden aus dem europäischen Teil der Türkei und aus Laos gemeldet. Informationen zur Verbreitung von H5N1-Infektionen bei Geflügel und Wildvögeln finden sich auf der Homepage der „World Organisation for Animal Health“: www.oie.int/eng/info.

Aviäre Influenza bei Menschen, international: Es liegen keine neuen Nachrichten über humane H5N1-Infektionen vor. Weitere aktuelle Informationen zu humanen Fällen aviärer Influenza unter www.who.int/csr/disease/avian_influenza/en/index.html.

Quelle: Influenza-Wochenbericht für die 12. Woche 2008 aus dem RKI in Zusammenarbeit mit der AGI (<http://influenza.rki.de/agi>), dem NRZ für Influenza am RKI und dem DGK.

An dieser Stelle steht im Rahmen der aktuellen Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten Raum für kurze Angaben zu bestimmten neu erfassten Erkrankungsfällen oder Ausbrüchen von besonderer Bedeutung zur Verfügung („Seuchentelegramm“). Hier wird ggf. über das Auftreten folgender Krankheiten berichtet: Botulismus, vCJK, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, konnatale Röteln, Milzbrand, Pest, Poliomyelitis, Rückfallfieber, Tollwut, virusbedingte hämorrhagische Fieber. Hier aufgeführte Fälle von vCJK sind im Tabellenteil als Teil der meldepflichtigen Fälle der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit enthalten.

Impressum

Herausgeber

Robert Koch-Institut
Nordufer 20, 13353 Berlin
Tel.: 030.18754-0
Fax: 030.18754-2628
E-Mail: EpiBull@rki.de

Das Robert Koch-Institut ist ein
Bundesinstitut im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Gesundheit

Redaktion

► Dr. med. Jamela Seedat (v. i. S. d. P.)
Tel.: 030.18754-2324
E-Mail: SeedatJ@rki.de
► Dr. med. Ulrich Marcus (Vertretung)
E-Mail: MarcusU@rki.de
► Mitarbeit: Dr. sc. med. Wolfgang Kiehl
► Redaktionsassistent: Sylvia Fehrmann
Tel.: 030.18754-2455
E-Mail: FehrmannS@rki.de
Fax: 030.18754-2459

Vertrieb und Abonentenservice

Plusprint Versand Service Thomas Schönhoff
Bucher Weg 18, 16321 Lindenberg
Abo-Tel.: 030.948781-3

Das Epidemiologische Bulletin

gewährleistet im Rahmen des infektionsepidemiologischen Netzwerks einen raschen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren – den Ärzten in Praxen, Kliniken, Laboratorien, Beratungsstellen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie den medizinischen Fachgesellschaften, Nationalen Referenzzentren und den Stätten der Forschung und Lehre – und dient damit der Optimierung der Prävention. Herausgeber und Redaktion erbitten eine aktive Unterstützung durch die Übermittlung allgemein interessierender Mitteilungen, Analysen und Fallberichte. Das Einverständnis mit einer redaktionellen Überarbeitung wird vorausgesetzt.

Das *Epidemiologische Bulletin* erscheint in der Regel wöchentlich (50 Ausgaben pro Jahr). Es kann im Jahresabonnement für einen Unkostenbeitrag von € 49,- ab Beginn des Kalenderjahres bezogen werden; bei Bestellung nach Jahresbeginn errechnet sich der Beitrag mit € 4,- je Bezugsmonat. Ohne Kündigung bis Ende November verlängert sich das Abonnement um ein Jahr.

Die aktuelle Ausgabe des *Epidemiologischen Bulletins* kann über die **Fax-Abruffunktion** unter 030.18754-2265 abgerufen werden. Die Ausgaben ab 1997 stehen im **Internet** zur Verfügung: www.rki.de > Infektionsschutz > Epidemiologisches Bulletin.

Druck

MB Medienhaus Berlin GmbH

Nachdruck

mit Quellenangabe gestattet, jedoch nicht zu werblichen Zwecken. Belegexemplar erbeten. Die Weitergabe in elektronischer Form bedarf der Zustimmung der Redaktion.

ISSN 1430-0265 (Druck)

ISSN 1430-1172 (Fax)

PVKZ A-14273

Helmut Sporer
Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

21.06.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten - BT- Drucksache 17/13706

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme beurteilt den BT-Entwurf aus Sicht der Ermittlungspraxis. Dabei sind Erfahrungen aus 20 Jahren kriminalpolizeilicher Tätigkeit des Verfassers bei der Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung der Prostitution eingeflossen.

Die Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die generelle Problematik im Bereich Prostitution und Menschenhandel, die mittlerweile auf verschiedensten Ebenen vielfach diskutiert wurde und hinlänglich bekannt ist, wird deshalb nur ansatzweise thematisiert.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Bedingungen für Prostituierte haben sich seit 2001 insbesondere wegen diverser rechtlicher Änderungen deutlich verschlechtert. Unstrittig ist mittlerweile, dass es einen dringenden Regelungsbedarf gibt, einmal um dem immer mehr um sich greifenden Phänomen Menschenhandel wirksam begegnen zu können, und zum anderen, um die Prostituierten in ihren Lebensverhältnissen allgemein besserstellen zu können. Eine erfolversprechende Lösung ist nur mittels eines ganzheitlichen und abgestimmten Maßnahmenpaketes zu erreichen.

Gegenwärtig ist keine umfassende Regelung in Sicht. Deshalb ist jeder noch so kleine Schritt der Sache nützlich. Aus dieser Sicht ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf der Problembereich Prostitution/Menschenhandel überhaupt behandelt wird und die Problemlösung in Gang kommt, wenngleich deutlich gemacht werden muss, dass dieser Entwurf kaum positiven Einfluss auf das Hauptproblem, den Menschenhandel und die missliche Situation, der Prostituierte hierzulande ausgesetzt sind, haben wird.

Positiv ist, dass der Entwurf sowohl Aspekte zum Menschenhandel wie auch zur (normalen) Prostitution behandelt. Beide Bereiche sind eng verbunden und gehören gemeinsam geregelt. Man kann die Prostitution nicht vernünftig regeln ohne auch Belange des Menschenhandels und der Zuhälterei mit zu berücksichtigen.

3. Änderungen des Strafgesetzbuchs

Die Strafandrohung bei Taten zum Nachteil Minderjähriger wird durch den Entwurf zwar erhöht, substantiell erfährt gerade der § 232 StGB jedoch keine Änderung, so dass die bekannte Anwendungs- und Beweisführungsproblematik unverändert bleibt. Angesichts der großen Gesamtzahl von Menschenhandelsopfern (sowohl die statistisch erfassten, also erkannten Opfer, wie auch die prognostizierten Opfer im Dunkelfeld) sind minderjährige Opfer deutlich unterrepräsentiert. In der Praxis sind sie eher eine Randerscheinung. Für die große Masse der Zwangsprostituierten ändert sich also nichts.

Die angedachte Erweiterung des § 233 StGB um die Bereiche Bettelerei, strafbare Handlungen und Organentnahme wird den Anwendungsbereich dieser Vorschrift sicherlich etwas erweitern, doch die grundsätzliche Schwierigkeiten in der Beweisführung insbesondere im Hinblick auf das Merkmal „**Zwangslage**“ werden auch hier nicht ausgeräumt.

4. Änderung der Gewerbeordnung

Während die Änderungen im StGB zumindest eine kleine, wenn auch im Alltag kaum spürbare positive Wirkung haben könnten, hätte die angedachte Verankerung von Prostitutionsbelangen in der Gewerbeordnung (GewO) in verschiedener Hinsicht negative Auswirkungen. Es wäre richtungsweisend, allerdings in die falsche Richtung.

Zunächst: Es wird im Entwurf nicht deutlich, was mit dem **Betrieb von Prostitutionsstätten** letztlich gemeint ist. Es gibt Bordelle, die lediglich als gewerbliche Zimmervermietung firmieren, also grundsätzlich nur die Räumlichkeiten zur Prostitutionsausübung zur Verfügung stellen, eine Tagesmiete für ein Zimmer in Rechnung stellen und keinen Einfluss (inoffiziell in der Praxis aber oft sehr wohl) auf die Arbeitsumstände der Frauen nehmen, also keine Preise, Arbeitszeiten, Verhaltensregeln oder ähnliches vorschreiben. Daneben existieren auch Bordelle, die als „Wellness-Dienstleister“ auftreten und deren Betreiber auch wie Arbeitgeber von de facto abhängig beschäftigten Prostituierten agieren, wie es das ProstG auch ausdrücklich ermöglicht hat. Insoweit fehlt hier die begriffliche Trennschärfe.

Die Ausklammerung von „**rein privaten Räumlichkeiten**“ ist nicht nachvollziehbar, zumal ein hoher Anteil der Prostituierten gerade nicht in großen Bordellen, FKK-Clubs usw. tätig ist, sondern von der Außenwirkung her in teils mehr, teils weniger beworbenen oder auch anonymen Objekten, Appartements, Wohnungsbordellen etc. arbeitet. In den drei größten bayerischen Städten München, Nürnberg und Augsburg sind z.B. deutlich weniger als die Hälfte der Prostituierten in typischen Bordellen, Lauffhäusern oder Clubs mit einschlägiger Außenwirkung wie beispielsweise einer eindeutigen Lichtreklame tätig. Die Mehrzahl arbeitet in unterschiedlich diskret gestalteten Bereichen. Es würde sich hier das Problem der Abgrenzung ergeben, welche Objekte (z.B. mit welcher Ausgestaltung oder ab welcher Anzahl von Prostituierten) unter § 38 GewO fallen würden. Umsetzungsprobleme wären hier sicherlich vorprogrammiert.

Falls ein Teil der Prostitutionsobjekte wie geplant herausgenommen bliebe, wäre sicherlich eine Verlagerung der Szene in diesen dann nicht regulierten Bereich zu erwarten.

Eine **Prüfung der Zuverlässigkeit** von Bordellbetreibern wäre grundsätzlich zu begrüßen. Sie wäre aber nur sinnvoll im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzepts. Als Einzelmaßnahme ist sie jedoch wenig geeignet positive Effekte zu erzielen. Bereits jetzt werden viele Bordellbetriebe offiziell von polizeilich unauffälligen Strohpersonen geführt, während als tatsächliche Entscheidungsträger typische Milieupersonen, oft mit entsprechender krimineller Potenz und Vergangenheit, im Hintergrund agieren. Manchmal sind diese Personen sogar offiziell aus Hausmeister oder Hilfskraft (im eigenen Betrieb) beschäftigt, um die ständige Anwesenheit im Objekt rechtfertigen zu können. Ohne flankierende Maßnahmen wäre eine solche, zwar gut gemeinte Regelung faktisch wirkungslos, weil sie noch stärker als bisher unterlaufen würde.

Der dringende Regelungsbedarf im Prostitutionswesen ist zwischenzeitlich unbestritten, kontrovers diskutiert wird jedoch, in welcher Rechtsvorschrift diese Regelungen verortet werden sollen. Im Klartext: Ist die GewO der richtige Rahmen für Prostitutionsregelungen? Damit steht man vor einer grundlegenden Weichenstellung für die Zukunft.

Ich warne entschieden davor, dass die **Prostitution in der GewO** geregelt werden soll. Das wäre ein völlig falsches Signal. So regelt der § 38 GewO beispielsweise vornehmlich die Zuverlässigkeit der Vermittler von hochwertigen Konsumgütern. Mit der dem § 38 GewO wesensfremden Erweiterung auf den Betrieb von Prostitutionsstätten würde zwangsläufig suggeriert, dass Frauen, die die Prostitution ausüben, keine schützenswerte Personen, sondern eine luxuriöse Handelsware sind. Das widerspräche allen Menschenrechtsbelangen und darf deshalb nicht sein.

Generell sehe ich keinerlei Notwendigkeit für eine Regelung von Prostitutionsbelangen in der GewO. Es gibt schon jetzt viele Erwerbsbereiche, die außerhalb der GewO in separaten Bestimmungen geregelt sind, wie z.B. die freien Berufe, das Gesundheitswesen, der künstlerische Bereich usw. Das gibt den Raum für spezielle, der jeweiligen Branche angepasste Bestimmungen. Auf diesem Weg könnte auch das Prostitutionswesen mit all seinen Ausprägungen spezifisch geregelt werden, anstatt es zwanghaft in die GewO zu pressen.

Eine eigenständige Bestimmung würde auch nochmals deutlich machen, dass die Prostitution **eben kein Job wie jeder andere** ist und einer schleichenden Bagatellisierung der Prostitutionsproblematik, wie sie bei einer Verankerung im Gewerbebereich zu befürchten wäre, entgegenwirken. Glücklicherweise gibt es bei dieser Frage zwischenzeitlich keine ernst zu nehmenden Gegenpositionen mehr. Wäre Prostitution ein normaler Beruf, bräuhete man im Übrigen nicht über Ausstiegshilfen diskutieren, sondern könnte Ausbildungsbestimmungen andenken.

Wichtige Aspekte sind auch die speziellen Verhältnisse und die Beteiligten im Prostitutionswesen. Die Prostitution war schon immer von **hochkriminogenen Begleitfaktoren** umgeben und daran wird sich auch nichts ändern. Mit einer Zuständigkeitsübertragung auf die GewO werden aus kriminalitätsbehafteten Zuhältern, Halbwelttypen als Bordellbetreiber, Angehörige von Rockergruppierungen und ähnlichen Vertretern dieser Szene nicht automatisch brave Geschäftsleute, die sich beispielsweise einen Betriebsrat für ihr Unternehmen wünschen. Diesem naiven Irrglauben war man schon bei der Einführung des Prostitutionsgesetzes erlegen.

Es ist weder vorstellbar noch wäre es tatsächlich umsetzbar, dass statt wie bisher die Polizei künftig Angestellte des Gewerbebeamten – der dann zuständigen Behörde – gem. § 29 GewO Bordellkontrollen durchführen und ggf. Missstände aufdecken. Dazu sind Eingriffsrechte wie Identitätsfeststellung, Überprüfungsmöglichkeiten, taktische und personelle Ausstattung und Eigensicherungsmaßnahmen erforderlich, die die Möglichkeiten von Mitarbeitern des Gewerbebeamten weit übersteigen. Menschenhandel und damit zusammenhängende Delikte sind kein bloßes Verwaltungsunrecht, das mittels eines Bescheids, womöglich noch mit aufschiebender Wirkung, behoben werden kann, sondern es handelt sich um schwere Verbrechen. Deshalb gibt es zur Zuständigkeit der Polizei keine Alternative.

§ 29 GewO wäre ein stumpfes und untaugliches Schwert bei der Überwachung von Bordellen. Damit wird lediglich untertags das Betreten des Bordells gestattet. So könnten höchstens bauliche Standards wie Feuerlöscher oder Klimaanlage geprüft werden. Es geht hier aber nicht um Geräteausstattungen, sondern um Menschen, um mögliche Opfer von Menschenhandel oder Zuhälterei. Die Kontrolle eines Bordells umfasst wesentlich mehr, z.B. die Identitätsfeststellung aller Anwesenden. So muss festgestellt werden, ob die Ausweispapiere tatsächlich zu den Frauen passen, handelt es sich z.B. wirklich um eine Rumänin und somit um eine EU-Bürgerin, oder handelt es sich tatsächlich um eine Ukrainerin, die lediglich mit einem rumänischen Pass ausgestattet wurde. Weiter: Ist das Alter der Frau korrekt? Benutzt womöglich eine 16jährige den Pass einer 18jährigen? Sind die angetroffenen Männer im Bordell Freier oder die Zuhälter der Frauen? Besteht gegen Personen eine Fahndungsnotierung? Wer ist der tatsächliche Entscheidungsträger im Bordell?

Diese Beispiele sind nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtumfang einer Bordellkontrolle. Sie sollen deutlich machen, dass sich die Zielrichtung einer Bordellkontrolle gänzlich vom Wesen des § 29 GewO unterscheidet. Damit dürfte auch deutlich geworden sein, dass Mitarbeiter des Gewerbebeamten nicht in der Lage sind, Bordelle sachgerecht zu überprüfen. Das richtige Instrumentarium für Bordellkontrollen sind die Polizeigesetze der Länder, die allerdings teilweise nachgebessert werden müssen. Zuständig für Sicherheitsüberprüfungen in Bordellen kann aufgrund der rechtlichen, personellen und taktischen Ausstattung nur die Polizei sein.

Ungeachtet der Ankündigung, in der nächsten Wahlperiode weitere gesetzgeberische Vorschläge zur Besserstellung der Opfer zu erarbeiten, wird aus den genannten Gründen dringend davon abgeraten, die Zuverlässigkeitsüberprüfung als akute Einzelmaßnahme in der GewO zu verankern. Es steht zu befürchten, dass damit ein bestimmter Weg eingeschlagen würde, der die Umsetzung eines sinnvollen Gesamtkonzepts in einem eigenständigen Gesetz (ggf. ein neues „**Prostitutionsregelungsgesetz**“) außerhalb der GewO erschweren würde.

Überhaupt würde eine isolierte Regelung der Zuverlässigkeit keinerlei Besserstellungen für die Prostituierten, die oft gleichzeitig potentielle Menschenhandelsopfer sind, bedeuten und so keines der bekannten Probleme lösen.

5. Gesamtkonzept

Entscheidend für die Situation der Frauen in der Prostitution sind die Rechtspositionen von Bordellbetreiber/Bezugsperson und Prostituierte untereinander. Hier liegt mangels einer gerechten und menschenwürdigen Regelung die Ursache für die aktuelle desolante Situation vieler Prostituierte. Solange dies nicht geändert wird, könnte auch ein als zuverlässig zertifizierter Bordellbetreiber die aktuelle Rechtslage – zum Leidwesen der Frauen – ganz legal nutzen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass Prostituierte ihren Ausbeutern mangels vernünftiger Schutzbestimmungen ausgeliefert sind und die Verfolgungsbehörden seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes und seiner Strahlkraft auf die Rechtsprechung große Probleme bei der Beweisführung bei Menschenhandelsdelikten usw. haben. Die früher obligatorische und ausdrücklich geschützte Dispositionsfreiheit der Frauen bei ihrer Prostitutionstätigkeit ist insbesondere durch das eingeschränkte Weisungsrecht (§ 3 ProstG) untergraben worden. Die Prostituierten können nun bei ihrer unstrittig intimen und sensiblen Tätigkeit nicht mehr selbst über ihren Körper verfügen, sondern werden fremdbestimmt. Die Direktionsbefugnis von Bordellbetreibern geht den Belangen von Prostituierten vor.

Zu diesem Aspekt verweise ich auf die Konzeption **“Prostitution – Der Augsburger Weg – Menschenwürde und Selbstbestimmung als zentrale Kriterien einer notwendigen Neuregelung“**, die dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist.

Kurz zusammengefasst ist es notwendig, dass das eingeschränkte Weisungsrecht, das den Bordellbetreiber (auch den zertifizierten) autorisiert, den Prostituierten wesentliche Belange ihrer Tätigkeit wie Preisgestaltung für sexuelle Leistungen, Arbeitszeiten, Arbeitskleidung usw. vorzuschreiben, wieder abgeschafft wird. Es greift in die intimsten Bereiche der Frauen ein und ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde.

Prostitution soll künftig ausschließlich als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden können. Jede Einflussnahme auf die Prostituierte soll untersagt sein.

Als flankierende Maßnahmen sollten das Mindestalter von 21 Jahren und die Wiedereinführung der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung ebenso festgeschrieben werden wie eine Anmeldepflicht der Prostituierten und eine Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Prostitutionsstätte. Der Tatbestand des Menschenhandels muss geändert werden, damit er anwendungsfreundlicher wird. Vor allem sollten objektive Tatbestandsmerkmale künftig für eine Verurteilung ausreichen, damit nicht die gesamte Beweislast auf der Aussage der Geschädigten liegt. Hier könnten die Regelung in Frankreich oder auch die Ausgestaltung des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/36/EU als Anhalt dienen.

6. Schlußbemerkung

Bei Diskussionen zum Themenbereich Prostitution/Menschenhandel wird die Situation der Prostituierten vereinzelt sehr angenehm beschrieben und Prostituierte berichten als Vorzeigefrauen in Interviews positiv von ihrer Tätigkeit als modernen Sex - Unternehmerinnen. Regelmäßige TV - Berichte dazu verstärken diesen Eindruck mitunter. Zwangsprostitution und Menschenhandel erscheinen hier eher als untergeordnetes Randproblem.

Dieser Eindruck täuscht über die Realität hinweg. Zweifellos gibt es selbstbestimmte Prostitution unter unternehmerischen Gesichtspunkten. Diese Art der Prostitution ist aber nicht wie es manchmal den Anschein hat, die Regel, sondern die Ausnahme. Maximal 5 – 10 % der Prostitution wird von Experten als freiwillig und selbstbestimmt eingestuft. Rund 90 % der Frauen arbeiten in der Prostitution dagegen unter Zwang, unfreiwillig, aus Notlagen heraus oder scheinfreiwillig.

Im typischen Prostitutionsalltag in Deutschland wird nicht deutsch gesprochen, hier ist die Frau weitgehend oder völlig fremdbestimmt, sie darf nur einen Bruchteil ihrer Einnahmen behalten, ist von der Außenwelt isoliert, arbeitet und wohnt im gleichen Raum, sie kennt keinen Arzt und keine Hygienestandards, ist von Tristesse gezeichnet, gibt weder TV-Interviews noch tritt sie in Talk-Shows auf.

Helmut Sporer

Bremisches Prostitutionsstättengesetz Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Bremisches Prostitutionsstättengesetz (BremProstStG)

§ 1 Betrieb einer Prostitutionsstätte

- (1) Betreiber einer Prostitutionsstätte ist, wer Räumlichkeiten zu dem Zweck selbst nutzt oder Dritten zur Verfügung stellt, dass in ihnen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.
- (2) Betreiber und Dienstleistende einer Prostitutionsstätte müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder und Jugendlichen dürfen Prostitutionsstätten nicht betreten oder sich dort aufhalten.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Der Betrieb einer Prostitutionsstätte bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für bestimmte Räumlichkeiten erteilt, diese können auch ortsveränderlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann mit einer Sperrzeit verbunden werden, wenn die örtliche Lage der Prostitutionsstätte insbesondere Lärmemissionen oder sonst erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anwohner oder Anlieger befürchten lässt.
- (4) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zulässt oder der Antragsteller es beantragt.

§ 3 Inhalt des Antrags auf Erlaubnis

- (1) Der Betreiber hat bei Antragstellung zu erklären, dass er die Prostitutionsstätte eigenverantwortlich betreiben wird.
- (2) Zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit hat der Betreiber ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen. Handelt es sich bei dem Betreiber um eine juristische Person, ist das Führungszeugnis nach § 30 a BZRG des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist zu versagen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber oder sein gesetzlicher Vertreter die für den Betrieb einer Prostitutionsstätte erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn er oder sie
 - a. wegen Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, oder

- b. er oder sie gemeinschaftlich mit einem anderen eine Prostitutionsstätte betrieben hat, der oder die beim Betrieb der Prostitutionsstätte wegen einer Straftat der genannten Deliktgruppen strafrechtlich in Erscheinung getreten ist
 - c. oder wenn in einer anderen Prostitutionsstätte, die der Antragsteller betreibt oder betrieben hat, Straftaten der genannten Deliktgruppen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begangen wurden,
 - d. wenn ihr oder ihm bereits einmal die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte entzogen worden ist,
 - e. wenn er oder sie wiederholt gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes oder des Bremischen Prostitutionsstättengesetzes verstoßen hat oder
 - f. wenn zu befürchten ist, dass er oder sie Vorschriften des oder Auflagen aufgrund des Bremischen Prostitutionsstättengesetzes, des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die Räume der Prostitutionsstätte wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung nicht geeignet sind, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu bieten, insbesondere wenn sie
- a. derart örtlich abgeschieden sind, dass die Dienstleistenden in einer Bedrohungssituation nicht zeitnah Hilfe erreichen können,
 - b. über kein Notrufsystem verfügen und den Dienstleistenden kein (Mobil-) Telefon zur Verfügung steht,
 - c. über keine ausreichenden sanitären Anlagen (Toiletten / Duschen) verfügen oder
 - d. über keine gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Dienstleistenden verfügen, insbesondere sofern die Dienstleistenden in den Räumlichkeiten übernachten oder dort wohnen,
3. die Prostitutionsstätte in einem Gebiet liegen soll, welches als Wohngebiet, Sondergebiet, das der Erholung dient oder als sonstiges Sondergebiet im Sinne der §§ 3, 10 und 11 BauNV ausgewiesen ist, oder in dem keine Ausweisung erfolgt ist und der örtliche Charakter des Gebietes Gebieten gemäß §§ 3, 10 und 11 BauNV entspricht. Für die weitere bauordnungsrechtliche Zulässigkeit wird der Betrieb einer Prostitutionsstätte dem nichtstörenden Gewerbe gleichgestellt, soweit keine tatsächlichen Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass die öffentliche Sicherheit oder der Jugendschutz gefährdet werden.
- (2) Ein Wechsel des Betreibers der Produktionsstätte ist der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen. Bis zur Erteilung der Erlaubnis für den neuen Betreiber dürfen in der Prostitutionsstätte keine sexuellen Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden.
- (3) Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bis zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a) BZRG für den neuen Vertreter dürfen in der

Prostitutionsstätte keine sexuellen Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden.

- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betreiber innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Auflagen

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte kann mit Auflagen verbunden werden, soweit diese
 1. zum Schutz der in der Prostitutionsstätte Dienstleistenden gegen Ausbeutung sowie gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit,
 2. zur Einhaltung des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes oder
 3. zum Schutz von Anwohnern, Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmemissionen oder anderen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungengeeignet und erforderlich sind.
- (2) Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 6 Vertragsgestaltung

- (1) Vereinbarungen über die Leistungen des Betreibers gegenüber der oder dem Dienstleistenden bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte darf sich von den Dienstleistenden der Prostitutionsstätte für die Vermietung von Räumlichkeiten, für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen.
- (3) Sexuell Dienstleistende dürfen vom Betreiber nicht zur Vornahme bestimmter sexueller Handlungen verpflichtet werden. Ferner darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden, dass sexuell Dienstleistende einen Kunden in eigener Entscheidung ablehnen.
- (4) Soweit die Dienstleistenden einer Prostitutionsstätte der Tätigkeit selbstständig nachgehen, ist der Betreiber einer Prostitutionsstätte verpflichtet, für seine Leistungen eine Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG auszustellen.

§ 7 Mindeststandards zum Gesundheitsschutz

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Verhütungsmittel zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten stets in ausreichendem Maße in allen Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, zur Verfügung stehen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat sowohl die sexuell Dienstleistenden als auch die Kundinnen und Kunden auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

§ 8 Beschäftigte und Dienstleistende

- (1) Die Beschäftigung einer Person, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die Arbeitsabläufe der Prostitutionsstätte zu organisieren und / oder Beschäftigte, die angestellt oder freiberuflich sexuelle Dienstleistungen erbringen, auszuwählen, kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn die Person die Voraussetzungen des § 2 Absatz Ziffer 1 erfüllt.
- (2) Die Beschäftigung einer Person, die in der Prostitutionsstätte sexuelle Dienstleistungen erbringen soll oder erbringt oder die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an freiberufliche sexuelle Dienstleisterinnen oder Dienstleister kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn die Person nachweislich und aus eigener Veranlassung im Rahmen der Prostitutionsausübung gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts verstoßen hat.
- (3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Beschäftigten und Dienstleistenden nach Absatz 1 und 2 mindestens einen Werktag vor Aufnahme der Beschäftigung zu melden. In der Meldung sind Vor- und Zunahme, ggf. Geburtsname, sowie Geburtsort und Geburtsdatum anzugeben sowie ein die Identitätsfeststellung ermöglichendes amtliches Dokument oder die Reisepassnummer vorzulegen. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer beschäftigten Person i.S.v. Absatz 1 ist unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen.

§ 9 Auskunft und Nachschau

- (1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung von Prostitutionsstätten beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, die Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte und andere Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis und Stilllegung des Betriebes

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist zu widerrufen,

1. wenn die Voraussetzungen zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nicht mehr bestehen oder wenn nachträglich Versagungsgründe gemäß § 4 Absatz 1 eingetreten sind,
2. wenn der Erlaubnisinhaber
 - a. sich wiederholt oder gröblich von den Dienstleistenden der Prostitutionsstätte für die Vermietung von Räumlichkeiten, für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen.
 - b. wiederholt oder gröblich gegen Auflagen nach § 5 verstößt,
 - c. Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 trotz Untersagung weiter beschäftigt oder in der Prostitutionsstätte weiterhin sexuelle Dienstleistungen erbringen lässt oder er seiner Meldepflicht nach § 8 Absatz 3 wiederholt nicht nachkommt oder
 - d. wiederholt oder gröblich erforderliche Auskünfte nach § 9 nicht erteilt oder die behördliche Nachschau be- oder verhindert.
- (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Prostitutionsstätte durch geeignete Maßnahmen stilllegen, wenn der Erlaubnisinhaber die Prostitutionsstätte trotz Widerruf der Erlaubnis weiter betreibt oder die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nicht vorliegt.

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ausführung des Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen obliegt dem Stadtamt.
- (2) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere zur Erlaubniserteilung und zum Widerruf von Erlaubnissen, zu regeln.

§ 12 Datenübermittlung und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sexuell Dienstleistender dürfen von der zuständigen Behörde nur zum Zwecke dieses Gesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es ist auch innerhalb der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.
- (2) Die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender an andere Behörden der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven, des Landes Bremen, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes ist nur zulässig, sofern die oder der sexuell Dienstleistende als Tatverdächtige/r oder Geschädigte/r in einem Strafverfahren im Rahmen der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit in Betracht kommt.
- (3) Diese personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren

personenbezogenen Daten über die Person nach diesem Gesetz erhoben wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiber einer Prostitutionsstätte vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 2 zulässt, dass Minderjährige in der Prostitutionsstätte sexuelle Dienstleistungen erbringen, sofern die Tat nicht bereits durch das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist,
 2. entgegen § 1 Absatz 3 zulässt, dass Kinder oder Jugendliche die Prostitutionsstätte betreten oder sich dort aufhalten,
 3. ohne die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis eine Prostitutionsstätte betreibt oder die Prostitutionsstätte nicht eigenverantwortlich betreibt oder einen Betreiber- oder Vertreterwechsel nicht nach § 4 Absatz 2 oder 3 der zuständigen Behörde anzeigt,
 4. einer Auflage nach § 5 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. entgegen § 6 Absatz 2 sich für Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen,
 6. entgegen § 6 Absatz 3 sexuell Dienstleistende darauf verpflichtet, bestimmte sexuelle Handlungen vorzunehmen oder es durch Vertrag ausschließt, dass sexuell Dienstleistende einen Kunden in eigener Entscheidung ablehnen,
 7. entgegen § 7 das Vorhandensein von Verhütungsmitteln zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten nicht in ausreichendem Maße sicherstellt oder sexuell Dienstleistende oder Kundinnen und Kunden nicht in geeigneter Art und Weise auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel hinweist,
 8. entgegen eines Verbots nach § 8 Absatz 1 oder 2 die betreffende Person be- oder weiterbeschäftigt oder seiner Meldepflicht nach Absatz 3 nicht nachkommt,
 9. entgegen § 9 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 10. den Vorschriften einer aufgrund des § 11 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro, geahndet werden.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde sachlich zuständig.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, der die Prostitutionsstätte schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben hat, hat diesen Betrieb der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen und dabei begründet darzulegen, seit wann er den Betrieb betreibt. Innerhalb dieser Frist hat er ferner die Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsstätte nach § 2 Absatz 1 zu beantragen. Die zuständige Behörde bestätigt dem Prostitutionsstättenbetreiber kostenfrei und schriftlich, dass er bis zur Erteilung der Erlaubnis oder bis zur Versagung zum Betrieb der Prostitutionsstätte berechtigt ist. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet und / oder die Erlaubnis nicht beantragt, so erlischt die Erlaubnis.
- (2) Zur Vertretung berufene Personen im Sinne von § 4 Absatz 3 sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.
- (3) Beschäftigte und Dienstleistende i.S.v. § 8 sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen und zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer beschäftigten Person i.S.v. § 8 Absatz 1 ist unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

juris-Abkürzung:	HygV BY	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	11.08.1987	Fundstelle:	GVBl 1987, 291
Gültig ab:	01.09.1987	Gliederungs-Nr:	2126-1-1-UG
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung)
Vom 11. August 1987**

Zum 23.09.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (V v. 15.5.2006, 312)

Auf Grund von § 12a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2555), in Verbindung mit § 7a der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-I), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹ Wer - ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein - Tätigkeiten ausübt, bei denen durch Geräte oder Instrumente Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, vor allem Erreger von AIDS oder Virushepatitis B übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. ² Das gilt insbesondere für das berufs- oder gewerbsmäßige Rasieren, für das Ausüben der Maniküre und Pediküre, für das Tätowieren, Piercen und Ohrlochstechen sowie für die Akupunktur.

**§ 2
Pflichten**

- (1) Wer Tätigkeiten im Sinn des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.
- (2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, muß vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren.
- (3) ¹ Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten und Instrumenten vorzunehmen. ² Mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente sind nach jedem Gebrauch einer sorgfältigen Desinfektion, Reinigung und anschließend einer Sterilisation zu unterziehen und bis zur nächsten Anwendung in sterilen Behältern aufzubewahren.
- (4) ¹ Mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen kommen kann, insbesondere Geräte und Instrumente zur Maniküre und Pediküre sowie Rasiermesser, sind nach jeder Anwendung zu desinfizieren und zu reinigen. ² Das gilt auch für andere, mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente nach jeder Anwendung, bei der es zu einer Verunreinigung des Geräts oder des Instruments durch Blut oder Wundsekret gekommen ist. ³ Nach unbeabsichtigten Verletzungen ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen.

**§ 3
Mittel und Verfahren zur Desinfektion und Sterilisation**

(1) ¹ Zur Desinfektion dürfen nur viruzide Mittel verwendet werden. ² Zur Gerätedesinfektion und Instrumentendesinfektion dürfen nur Mittel verwendet werden, die in der Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren oder in der Liste der nach den "Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel" geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind. ³ Zur Hände- und Hautdesinfektion (§ 2 Abs. 2) können darüber hinaus auch Mittel verwendet werden, die vom Hersteller als gegen Hepatitis-B-Virus wirksam deklariert sind. ⁴ Zur Wunddesinfektion (§ 2 Abs. 4 Satz 3) sind die vom Robert Koch-Institut zugelassenen Mittel zu verwenden.

(2) Die Sterilisation von Geräten und Instrumenten ist mit Dampf oder Heißluft nach DIN 58946 bzw. DIN 58947 durchzuführen.

(3) Über geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.

§ 4 Beseitigung von Abfällen

¹ Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, dürfen nur mit dem Hausmüll beseitigt werden, wenn sie in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, in den Abfall gegeben werden. ² Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Überwachung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Beauftragten des Gesundheitsamts und der Kreisverwaltungsbehörde zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen,
2. von Personen, die über Tatsachen im Sinn des § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes Auskunft geben können, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) ¹ Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden und den zur Überwachung befugten Personen auf Verlangen Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. ² Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird im Rahmen der Absätze 1 und 2 eingeschränkt (§ 16 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

§ 6 Kondomzwang bei Prostitution

¹ Weibliche und männliche Prostituierte und deren Kunden sind verpflichtet, beim Geschlechtsverkehr Kondome zu verwenden. ² Die Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen ist in Räumen, die zur Prostitution genutzt werden, durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 11. August 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

© juris GmbH

